Bebauungsplan Nr. I/40 „Eissport-Trainingshalle, Am Sportzentrum“
Stadt Kassel, ST Südstadt

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Ämter der Stadt Kassel, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Inhaltsübersicht

Anregungen und Hinweise der Ämter nach § 4 (2) BauGB_____Seiten 2 bis 13

Anregungen und Hinweise der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB_____Seiten 14 bis 46

Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB_____Seite 47

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Ämter der Stadt Kassel gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung mit Schreiben vom 28.09.2021 bis einschließlich 29.10.2021)

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
1.	**IG - Kommunale Gesamtentwicklung**	*Stellungnahme liegt nicht vor.*	-
2.	*27.10.2021* **23 - Liegenschaftsamt**	2.1: <u>Stellungnahme - 23 - zum Bebauungsplan:</u> Grundsätzlich bestehen aus Sicht von - 23 - keine Einwände gegen den vorliegenden Bebauungsplanentwurf. Gemäß **4.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs / zusammenfassende Bilanzierung** im Umweltbericht ergibt sich nach der Bilanzierung nun ein Plus von 63.719 Biotopwertpunkten. 2.2: Die grundsätzlich vorgesehene Dach- und Fassadenbegrünungen dienen der Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs. Um die Projektkosten zu reduzieren, bitten wir zu prüfen, ob die Dach- und Fassadenbegrünung wegen der positiven Biotopwertbilanzierung reduziert werden kann oder die Biotopwertpunkte dem Ökokonto der Stadt Kassel gutgeschrieben werden können. 2.3: In der Begründung zum Bebauungsplan bitten wir in Punkt 8 den vorhandenen Satz 2 zu streichen und durch den folgenden Satz zu ersetzen: „Es ist keine Bodenordnung nach§ 45 Baugesetzbuch erforderlich, da sich alle Flächen im städtischen Eigentum befinden."	**Beschlussempfehlung:** Zu 2.1: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 2.2: Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Lage im klimatisch empfindlichen Bereich eines Kaltluftstroms wird auf die ausgleichenden Maßnahmen zur Fassaden- und Dachbegrünung nicht verzichtet. Überzählige Biotopwertpunkte aus der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung können dem Ökokonto der Stadt Kassel gutgeschrieben werden. Zu 2.3: Der Bitte wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend angepasst.
3.	*06.10.2021* **37 - Feuerwehr**	3.1: nach Sichtung der vorgelegten Unterlagen bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken oder weitere Hinweise.	**Beschlussempfehlung:** Zu 3.1: Wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
4.	*29.10.2021* **41 - Kulturamt**	4.1: der Bebauungsplan Nr. 1/40 „Eissport-Trainingshalle, Am Sportzentrum" wurde dem Beirat 7000 Eichen am 14. Juli 2021 durch den externen Dienstleister Martin Eger vom Planungsbüro „pwf“ vorgestellt. An der als Videokonferenz abgehaltenen Sitzung nahm auch ein Vertreter der GWG Projektentwicklung GmbH teil. Von dem Bauvorhaben sind insgesamt 16 Beuys- Bäume betroffen. Es handelt sich vornehmlich um Stieleichen aus dem Jahr 1985, die im Südlichen Bereich des geplanten Baufeldes stehen. Das Baufeld, das in dem Bebauungsplan durch die blau markierte Baugrenze gekennzeichnet ist, sei, so erklärten die Verantwortlichen dem Gremium, wesentlich größer als die für die eigentliche Halle festgelegte Fläche. Die Beuys-Bäume könnten jedoch aufgrund einer einzig aus südlicher Richtung möglichen Zufahrt überplant werden müssen. Insbesondere aufgrund der Tatsache, dass die Bäume noch zu Lebzeiten von Joseph Beuys gepflanzt wurden und weiterhin vital sind, forderte der Beirat 7000 Eichen die Planer auf, von dieser Option abzusehen, nach anderen Lösungen zu suchen und alles für den Erhalt der Bäume zu tun. Herr Weidemüller von der GWG Projektentwicklungsgesellschaft versprach diesen Impuls aufzunehmen und für die weiteren Planungen eine seitliche (westliche) Zugänglichkeit zu bevorzugen. Sobald es belastbare Planungen gebe, wolle man noch einmal im Beirat vorstellig werden. Wir bitten darum, die dargestellte Anregung des Beirates 7000 Eichen für das weitere Verfahren sowie bei einem möglicherweise auszuschreibenden Wettbewerb zu berücksichtigen.	**Beschlussempfehlung:** Zu 4.1: Der Bitte wird entsprochen. Grundsätzlich ist eine Überplanung der Bäume nur unter Beachtung und Zustimmung der denkmalschutzrechtlichen Belange möglich. Der Erhalt der Bäume sowie deren Schutz zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen einschließlich deren verbindlichen Einbindung in eine qualifizierte Freiflächenplanung werden in den weiteren Schritten der Projektsteuerung berücksichtigt.
5.	*15.10.2021* **50 B – Beiräte (Senioren-/ Behindertenbeirat)**	5.1: wir möchten Ihnen mitteilen, dass der Behindertenbeirat den Planungen „Bebauungsplan der Stadt Kasse) Nr. 1/40 „Eissport-Trainingshalle, Am Sportzentrum“ zustimmt.	**Beschlussempfehlung:** Zu 5.1: Wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
6.	*04.11.2021* **51 – Jugendamt**	6.1: Wie bereits bei der frühzeitigen Beteiligung von -51- darauf hingewiesen wurde; wird die Umsetzung einer großen stadtweit relevanten Parkourfläche voraussichtlich im Stadtteil Wesertor favorisiert. Dennoch gibt es den Bedarf an einzelnen Elementen, die für Parkour/Freerunning genutzt werden können, wofür sich der Vorplatz gut eignet. Seitens -67- wurde bei der frühzeitigen Beteiligung angemerkt, dass „zur Reduzierung des Flächenbedarfs auf Nutzungsangebote, die nicht im Zusammenhang mit der Eissport-Trainingsfläche stehen, zu verzichten [ist]. Parkourflächen können an anderer Stelle im Stadtgebiet realisiert werden. Der Grünflächenanteil muss mind. 20% betragen.“ Daher schlägt -51- vor die ohnehin zu versiegelnden Bereiche des repräsentativen Vorplatzes der zweiten Eishalle so zu gestalten, dass sie multifunktional nutzbar sind. Positivbeispiel ist der Vorplatz am Auestadion/Eissporthalle, dessen runde Grünflächeneinfassung aus Beton so angelegt ist, dass sie zum Skaten genutzt werden kann (u.a. verstärkte Kanten). Die großen Freiflächen können genutzt werden um mit dem Roller oder mit Inlinern zu fahren. Auch die Gestaltung des Scheidemannplatzes mit den großen Baumeinfassungen bietet Aufenthaltsqualität und eignet sich zudem zum Skaten. Geländer oder Mauern sollten so gestaltet sein, dass sie multifunktional nutzbar sind und auch eine Nutzung mit dem Skateboard ermöglichen. Dies macht jedoch nur dann Sinn, wenn die umliegenden Wegeverbindungen vom Belag so gestaltet sind, dass sie gut mit dem Roller etc. befahrbar sind. Mauern und Absätze sowie Treppenanlagen werden gerne auch für Parkour/Freerunning genutzt, so dass diese Nutzungsfunktion bei der Gestaltung mitbedacht werden sollte.	**Beschlussempfehlung:** Zu 6.1: Die Hinweise werden empfehlend in die Begründung aufgenommen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		6.2: Der Bedarf an öffentlich nutzbaren Angeboten für Kraftsporttraining besteht weiterhin, insbesondere die Calisthenics-Anlage vom Gesundheitsparcours neben dem ehemaligen Kinderkrankenhaus Park Schönfeld erfreut sich großer Beliebtheit bei jungen Erwachsenen. Die Festsetzung als *Sonstiges Sondergebiet „Sport und Freizeit*" wird von -51- ausdrücklich befürwortet, da ein Entwicklungsspielraum für weitere Ansiedlungen von Sport- und Freizeitangeboten am Standort bestehen bleibt (siehe S. 22).	Zu 6.2: Wird zur Kenntnis genommen. Der vorgebrachte Sachverhalt wird ergänzend in die Begründung aufgenommen.
		6.3: Wie bereits im Zuge der frühzeitigen Beteiligung erwähnt, besteht bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein großer Bedarf an nichtvereinsgebundenen Sport- und Bewegungsmöglichkeiten sowie Freizeitflächen (dies betrifft auch Trendsport, jedoch nicht nur), der in Kassel bei weitem nicht gedeckt wird. Insofern wird der Bau einer weiteren nicht-öffentlichen Sportfläche mit Blick auf Flächenmangel und Investition seitens der Kinder- und Jugendförderung sehr kritisch gesehen. Gegenüber Jugendlichen fällt es schwer zu kommunizieren, warum es beispielsweise in Kassel keinen großen Skate- und Rollsportpark gibt oder die Umsetzung einer öffentlichen Parkour-Anlage zehn Jahre und mehr braucht. Auch der Bau einer öffentlich zugänglichen Kaltsporthalle bzw. Freilufthalle, die unabhängig von Vereinszugehörigkeit und Öffnungszeiten genutzt werden kann, wäre für den Freizeitsportbereich ein großer Gewinn. Insofern sollte das Ziel der Ergänzung um weitere öffentlich nutzbare Sport- und Freizeitangebote am Standort weiterverfolgt werden.	Zu 6.3: Wird zur Kenntnis genommen.
		6.4: Zudem stellt sich die Frage, ob die großen Parkflächen der verschiedenen vereinsgebundenen Sportangebote (Auestadion, Eishalle, Sportplätze), die im Rahmen von Veranstaltungen benötigt werden, außerhalb von Veranstaltungen (in Teilbereichen) für andere Nutzungen frei gegeben werden können.	Zu 6.4: Der Belang wird überprüft, ist jedoch gegenwärtig nicht bauleitplanrelevant. Die im Umfeld vorhandenen Stellplatzanlagen sind in der Kapazitätsbetrachtung weithin ausreichend, deren Verfügbarkeit jedoch derzeitig vertraglich gebunden.
7.	**52 – Sportamt**	*Stellungnahme liegt nicht vor.*	-

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
8.	*04.10.2021* **60 – Bauverwaltungsamt**	8.1: zu diesem Bebauungsplanentwurf haben wir beitragsrechtlich keine Anmerkungen.	**Beschlussempfehlung:** Zu 8.1: Wird zur Kenntnis genommen.
9.	*29.10.2021* **62 – Vermessung und Geoinformation**	9.1: Zum o.a. Bebauungsplan nimmt -62- wie folgt Stellung: Teilbereiche des Fluchtlinienplanes Niederzwehren 15 (festgestellt am 27.06.1903) liegen im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes.	**Beschlussempfehlung:** Zu 9.1: Mit dem Satzungsbeschluss werden die Regelungen des Fluchtlinienplanes Niederzwehren Nr.15 überschrieben. Ein Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.
10.	*20.10.2021* **632 – Bauaufsicht**	10.1: zu dem o.g. Bebauungsplan (Entwurf mit dem Stand vom 11.06.2021) bestehen seitens der Bauaufsicht keine Einwände oder Bedenken. 10.2: Es erfolgt lediglich der Hinweis hinsichtlich der erforderlichen Zufahrt und Umfahrt für die Feuerwehr, gem. Punkt 7 aus dem Begründungsentwurf. Diese sind in dem Freiraum- und Erschließungskonzept auf Seite 22 im Teil „Begründung" nicht ersichtlich. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Abstandsflächen gem. § 6 HBO auch im Falle einer Teilung der Grundstücke eingehalten werden müssen.	**Beschlussempfehlung:** Zu 10.1: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 10.2: Wird zur Kenntnis genommen. Brandschutzrechtliche Belange sowie Flächen für die Feuerwehr sind im Zuge der nachfolgenden Fachplanungen zu erodieren. Die Einhaltung der Abstandsflächen gilt uneingeschränkt.
11.	*04.11.2021* **633 – Denkmalschutz**	11.1: Von Seiten der Unteren Denkmalschutzbehörde bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. 11.2: Es wird darum gebeten folgenden Hinweis aufzunehmen: Werden bei Grabungsarbeiten Bodendenkmäler entdeckt, so ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde anzuzeigen. Die Anzeige kann auch gegenüber der Gemeinde oder der Unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen (§ 21 Abs. 1 Hess. Denkmalschutzgesetz).	**Beschlussempfehlung:** Zu 11.1: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 11.2: Dem Hinweis wurde bereits gemäß dem Eintrag „Bodendenkmäler“ entsprochen.
12.	**65 – Hochbau- und Gebäudebewirtschaftung**	*Stellungnahme liegt nicht vor.*	-

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
13.	*21.10.2021* **66 - Straßenverkehrs- und Tiefbauamt**	13.1: <u>Textliche Festsetzungen:</u> Zu 1.5: Für die Breite eines zulässigen Fuß- und Radweges soll nicht nur die maximale Breite festgesetzt werden. Wichtiger ist es, aus Verkehrssicht eine Mindestbreite vorzugeben. Die Mindestbreite soll 3,00 m betragen. Außerdem soll dieser Weg befestigt hergestellt werden. 13.2: Zu 3.2.3: Hinsichtlich der Fahrradabstellplätze bitten wir zu prüfen, ob deren Anteil noch weiter erhöht werden kann, ggf. zu Lasten von Kfz-Stellplätzen. Mindestens die Hälfte der Radabstellplätze sollte überdacht werden (Wetterschutz). Weiterhin sollte hier aufgenommen werden, dass sich Fahrradabstellplätze in Eingangsnähe befinden sollen.	**Beschlussempfehlung:** Zu 13.1: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die festgesetzte Maximalbreite sowie die planungsrechtliche Vorgabe zur wasserdurchlässigen Bauweise stehen im Bezug zu dem hier festgesetzten Landschaftsschutzgebiet der Stadt Kassel und folgen dem Zwecke der städtebaulich bedingten Eingriffsminimierung. Ungeachtet dessen, unterliegt der Wegebau aufgrund der Kollisionsklausel der landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Kassel; im Rahmen der Genehmigungsplanung sind die tatsächlichen Bedürfnisse nachzuweisen und auf das erforderliche Maß zu beschränken. Zu 13.2: Der Anregung wurde bereits dahingehend gefolgt, dass die Mindestanzahl der erforderlichen bzw. nachzuweisenden Abstellplätze für Fahrräder gemäß Festsetzung um 10 auf 30 eingangsnahe Fahrradabstellplätze erhöht wurde; ein möglicher Mehrbedarf ist weiterhin bauordnungsrechtlich legitimiert. Sollte im Zuge der Sporthallennutzung ein mittelfristiger Mehrbedarf erkennbar werden, so kann jederzeit eine bauliche Umgestaltung von bisherigen Kfz-Stellplätzen zu Gunsten von Abstellplätzen von Fahrrädern erfolgen; planungsrechtliche Vorgaben stehen dem nicht entgegen. Die Überdachung der Fahrradabstellplätze ist planungsrechtlich legitimiert und wird empfehlend in die Begründung aufgenommen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		13.3: Zu 3.2.4: Die Abkürzung für die „Verordnung über den Bau von Garagen und Stellplätzen" (Garagenverordnung) lautet: „GaVO". Wir bitten dies zu korrigieren.	Zu 13.3: Dem Hinweis kann nicht gefolgt werden, da die amtliche Abkürzung zur landesrechtlichen Garagenverordnung, wie bereits in den Verfahrensunterlagen angegeben, „GaV“ lautet.
		13.4: RECHTSGRUNDLAGEN: falls erforderlich, sollten die oben genannte Garagenverordnung und die Stellplatzsatzung aufgenommen werden.	Zu 13.4: Der Bitte wird gefolgt. Die Rechtsgrundlagen werden entsprechend ergänzt.
		13.5: <u>Begründung:</u> Seite 25, 6.4.4 ÖPNV: Eine Entfernung zur Haltestelle in mind. 400 m Entfernung zählt aus unserer Sicht nicht mehr zum Einzugsgebiet. Der Nahverkehrsplan der Stadt Kassel (von der Stadtverordnetenversammlung am 16. Juni 2014 beschlossen) beschreibt eine zumutbare Entfernung für die Erschließungsqualität wie folgt: *„Es wird angestrebt, alle Wohn- und Gewerbegebiete und ÖPNV-relevanten Freizeiteinrichtungen in der Stadt Kassel mit dem ÖPNV zu erschließen. Als erschlossen gilt ein Gebiet dann, wenn es innerhalb eines Luftlinienradius von 300 Metern um die Haltestelle liegt. ..* " (Fortschreibung des Nahverkehrsplans der Stadt Kassel, 2014, Anforderungsprofil, Seite 18) Die Anbindung des geplanten Standortes würden wir eher als „gut" bezeichnen oder eine neutrale Formulierung wie „ist ... angebunden" verwenden.	Zu 13.5: Wird zurückgewiesen. Gemäß Darstellung in der Begründung liegt die Bushaltestelle „Giesewiesen“ direkt am Plangebiet vor. Lediglich die Beschreibungen zum schienengebundenen Verkehr beziehen sich auf entsprechende Distanzen, welche jedoch hierfür mit einem adäquaten Einzugsgebiet von auch mehr als 300m anzusetzen sind. In den Mängelanalysen des zitierten Nahverkehrsplanes der Stadt Kassel 2014 wird vielmehr für den Standort angegeben, dass für diesen die Vorgaben der Anforderungsprofile eingehalten sind und keine Defizite bestehen.
		13.6: <u>Hinweise:</u> Im unmittelbaren Bereich des B-Plans finden ab Ende 2022 bis Mitte 2025 Arbeiten zum Ersatzneubau der Damaschkebrücke einschließlich der Verkehrsanlagen sowie Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen statt.	Zu 13.6: Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen und ist ggf. im Rahmen der erforderlichen Erschließungsplanungen zu koordinieren.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		13.7: Im direkten Bereich des B-Plans (nördliches Plangebiet) befindet sich ein Brückenbauwerk. Die geplanten Arbeiten sind im Vorfeld mit dem Sachgebiet -6622- Brücken- und Ingenieurbau abzustimmen.	Zu 13.7: Wird zur Kenntnis genommen.
		13.8: Am 18. März 2021 hat der Bundestag das „Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade – und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz - GEIG)“ beschlossen, das hier aufgenommen werden soll und falls erforderlich in der Umsetzung zu berücksichtigen ist.	Zu 13.8: Der Belang wird ergänzend in die Begründung sowie in die Rechtsgrundlagen aufgenommen.
		13.9: <u>Anmerkungen:</u> Auch wenn dieser Bereich sich nicht im Geltungsbereich befindet, möchten wir anmerken, dass es sinnvoll ist, in der Straße „Am Sportzentrum“ eine Radverkehrsanlage vorzusehen, um zum einen für den Radverkehr den Lückenschluss im Radverkehrsnetz zwischen der Straße „Am Auestadion“ und „Auedamm“ herzustellen und zum anderen, weil auf Verkehrsflächen ab 50 km/h grundsätzlich Radverkehrsanlagen als sinnvoll angesehen werden.	Zu 13.9: Wird zur Kenntnis genommen.
14.	*20.10.2021* **67 – Umwelt- und Gartenamt**	14.1: <u>Umwelt- und Immissionsschutz</u> Textliche Festsetzungen zum Lärmschutz sind nach unserer Meinung entbehrlich. Diese Eischätzung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan 1/6 „Am Auestadion, Knorrstraße“ im Bereich an der Straße „Am Auestadion“ weiterhin Mischgebiet oder Gewerbegebiet vorsieht und keinesfalls ein allgemeines oder reines Wohngebiet.	**Beschlussempfehlung:** Zu 14.1: Wird zur Kenntnis genommen.
		14.2: Zudem ist eine Voraussetzung, dass die Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel hinsichtlich der Genehmigungsbedürftigkeit der Kälteanlage (Seite 28 der Begründung) erfolgt und die Anlage keine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne	Zu 14.2: Wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Genehmigungsplanungen sind parallel zum Bauantragsverfahren zu führen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		der 4. BlmSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) darstellt.	
		14.3: Unter Kapitel 1 der Begründung wird mehrfach ausgeführt, dass die geplante Halle nötig sei, um in der bestehenden Eissporthalle weiterhin die Nutzung für Veranstaltungen zu gewährleisten. Wir weisen darauf hin, dass die bestehende Eissporthalle nicht die baulichen Voraussetzungen für „laute“ Veranstaltungen bietet. Dies ist bereits mehrfach thematisiert worden. Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass mit dem Bau der neuen Trainingsfläche hier dann weitreichende Möglichkeiten für z.B. Konzerte, DJ-Nächte usw. gegeben sind. Genauso wenig ist die neue Halle für solche Veranstaltungen geeignet. Sollten (laute) Veranstaltungen geplant sein, ist die Halle entsprechend zu planen. Hier wird dann ein schalltechnisches Gutachten über die bauliche Ausführung der Halle nötig werden.	Zu 14.3: Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
		14.4: Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass unter Kapitel 4.9 der Luftreinhalte- und Aktionsplan für den Ballungsraum Kassel, 1. Fortschreibung thematisiert ist. Seit Oktober 2019 liegt die 2. Fortschreibung vor, zukünftig, sollte auch diese Berücksichtigung finden.	Zu 14.4: Die entsprechenden Erörterungen werden in der Begründung aktualisiert.
		14.5: <u>Energieeffizienz</u> Bei der Planung ist es erforderlich, dass die Eissport-Trainingshalle als Null-THG-Emissionsgebäude konzipiert wird. Dazu ist frühzeitig ein entsprechendes Energiekonzept vorzulegen, dass auch eine ausschließliche Verwendung erneuerbarer Energien aus dem SUN-Gebiet mit möglichst großem lokalen Deckungsanteil vorsieht. Sofern sich aus dem Energiekonzept notwendige Erfordernisse z.B. zur Aufstellung von Energieerzeugungsanlagen ergeben, sind diese im B- Plan entsprechend festzusetzen. Die Aussage in der Begründung, dass ein Energiekonzept erst	Zu 14.5: Der Anregung wird entsprochen. Die vorliegende Bauleitplanung ist als Angebotsplanung konzipiert und sichert ein allgemeines Bau- und Planungsrecht entsprechend der inhaltlichen Reglementierungen. So sind durch die Festsetzungen Anlagen zur Gewinnung, Speicherung oder Bereitstellung von regenerativer Energie im Sondergebiet allgemein zulässig. Die konkrete Gebäudeplanung ergeht im Kontext eines durchzuführenden Wettbewerbsverfahren, zu dem ebenso eine energetische Gesamtbetrachtung

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		nach dem Bauleitplanverfahren erstellt wird, kann nicht nachvollzogen werden.	zu erbringen ist. Der Energiebedarf sowie der Energieverbrauch obliegen den nachrangigen Fachplanungen. Unbeachtlich hiervon sind bei der Umsetzung die bundesrechtlichen Bestimmungen nach GEG 2019 sowie die einschlägigen Beschlüsse zum Klimaschutz der Stadtverordneten der Stadt Kassel zu berücksichtigen. Die Sicherung des Belangs erfolgt durch Anweisung des Magistrats (Beschluss vom 07.03.2022) an die ‚Stadt Kassel Immobilien GmbH & Co KG‘, die als Tochter der Stadt Kassel verantwortlich für Planung und Herstellung der städtischen Immobilie zeichnet.
15.	*14.10.2021* **70 – Die Stadtreiniger Kassel**	15.1: Es bestehen von Seiten der Stadtreiniger Kassel keine Bedenken gegen o. g. Bebauungsplan, wenn nachfolgende Anforderungen für die Abfallentsorgu.ng gewährleistet sind: Wir verweisen in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf Punkt 4.3. Der Fahrbahnunterbau muss auf die Belastung der Entsorgungsfahrzeuge (Gesamtlast 26 t bzw. Einzelachslast 11 t) ausgerichtet sein. Die Fahrbahn muss eine Breite von 3,5 m und eine Durchfahrtshöhe von 4,0 m haben. Die Mindestmaße und -Radien der Schleppkurvenprüfung für ein 3-Achs-Müllfahrzeug müssen eingeheilten werden. Berücksichtigen Sie in Ihrer Gefährdungsbeurteilung auch: Beiderseits des Abfallsammelfahrzeuges (anklappbare und nicht gefahrbringende Anbauteile, z. B. leicht klappbare Spiegel, sind ausgenommen) soll jederzeit ein Sicherheitsabstand zu allen Objekten von mindestens 0,5 m über die gesamte Rückfahrstrecke gewährleistet sein. **Bei Neuplanungen ist zu berücksichtigen, dass Rückwärtsfahrten für Abfallsammelfahrzeuge ausnahmslos nicht zulässig sind.** Die Sicht durch die Rückspiegel nach hinten darf nicht behindert werden (z. B. durch Bäume,	**Beschlussempfehlung:** Zu 15.1: Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		Äste, Strauchwerk). Die Rückspiegel sollen bei der Rückwärtsfahrt nicht angeklappt werden. Bei der Planung sollte auch der mögliche Einsatz von Unterflurbehältern für die öffentliche Abfallentsorgung (Altpapier und Altglas) berücksichtigt werden.	
16.	*15.10.2021* **71 - KASSELWASSER**	16.1: KASSELWASSER hat keine Einwände gegen den oben genannten Bebauungsplan. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 15.07.2020. *Stellungnahme vom 15.07.2020:* *Das auf dem Plangebiet anfallende Regen- sowie Schmutzwasser ist gemäß Wasserhaushaltsgesetz getrennt abzuleiten.* *In der südlich an das Plangebiet angrenzenden Straße „Am Sportzentrum" befinden sich ein Regenwasserkanal (ON 400) sowie ein Schmutzwasserkanal (ON 300). Im Norden verläuft die "Damaschkestraße", in der ebenfalls Schmutz- (ON 450) und Regenwasserkanal (SO 1 050) liegen.* *Das anfallende Niederschlagswasser ist in den nördlich des Baugebiets verlaufenden „Schönfelder Bach" einzuleiten. Die Einleitmenge ist auf einen vergleichbaren natürlichen Abfluss zu begrenzen und der daraus resultierende Retentionsraum im Plangebiet anzuordnen. Eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung ist bei der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde der Stadt Kassel einzuholen. Zudem ist die qualitative Unbedenklichkeit des Niederschlagsabflusses entsprechend DWA-Merkblatt M 153 nachzuweisen.* *Bei der Planung der Schmutzwasserkanalisation ist die Entwässerung des in unmittelbarer Nähe befindlichen Sportfunktionsgebäudes des Hockey-Clubs einzubeziehen.* *Perspektivische Entwicklungsabsichten im Plangebiet sind bei der Planung der Entwässerungsanlagen (Kanalquerschnitte, Regenrückhalteraum etc.) zu berücksichtigen. Dabei ist auch der südlich der geplanten Bebauung gelegene vorhandene Parkplatz, der zurzeit unterhalb der Rückstauebene in den Regenwasserkanal in der Straße "Am Sportzentrum" entwässert, zu beachten.*	**Beschlussempfehlung:** Zu 16.1: Wird zur Kenntnis genommen. *Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und im Rahmen der Gebietsentwässerungsplanungen gefolgt.* *Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die qualitative Unbedenklichkeit des Niederschlagsabflusses seit 01.01.2021 entsprechend DWA-Arbeitsblatt A 102-1 nachzuweisen ist.*

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		Grundsätzlich begrüßt KASSELWASSER Maßnahmen, die zu einer Verzögerung und Reduzierung von Regenwasserabflüssen führen, wie z.B. Dachbegrünungen und versickerungsfähiges Pflaster in Nebenflächen. *Die Versickerung von Niederschlagswasser stellt eine Einleitung in das Grundwasser dar, die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde der Stadt Kassel zu beantragen.* *In Bezug auf die Belange der Wasserversorgung bitten wir, die Städtischen Werke Netz- und Service GmbH direkt zu beteiligen.*	*Die Anregung wurde bereits berücksichtigt. Die Städtischen Werke Netz- und Service GmbH wurden im Verfahren beteiligt.*
17.	**VF - Frauenbüro**	*Stellungnahme liegt nicht vor.*	-

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Beteiligung mit Schreiben vom 28.09.2021 bis einschließlich 29.10.2021)

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
18.	*10.07.2021* **Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH) e.V. - Geschäftsstelle Dr. Jörg Weise** Schiffenberger Weg 14 35435 Wettenberg	18.1: Unserer Stellungnahme vom 27.20. [*27.07.2020*] ist nicht hinzuzufügen. *Stellungnahme vom 27.07.2020:* *bezüglich des og BPlanes regen wir an, die die Parkplätze und Zufahrten mit wassergebundenen Decken zur Ermöglichung der Entwicklung von autochthoner Spontanvegetation und Verbesserung des Mikroklimas wie des oberflächennahen Bodenwasseraushaltes auszustatten.*	**Beschlussempfehlung:** Zu 18.1: Wird zur Kenntnis genommen. *Die Hinweise werden empfehlend in die Begründung aufgenommen; von einer entsprechenden Festsetzung wird jedoch abgesehen, da eine derartige Forderung ggf. im Widerspruch zu den Normierungen für Bauen und Planen nach dem Stand der Regeln der Technik stehen kann. Gemäß dem verbindlichen Arbeitsblatt DWA A 102-1 ist eine Versickerung von Stellplatzflächen, welche einer häufigen Frequentierung unterliegen, ohne eine stoffliche Behandlung unzulässig. In wie fern dies für die im Gebiet betreffenden Stellplätze gilt, ist im Rahmen der Entwässerungsplanung mit den Fachbehörden abzustimmen.*
19.	*27.10.2021* **BUND Hessen e.V. Kreisgeschäftsstelle Kassel** Wilhelmsstraße 2 34117 Kassel	19.1: der BUND Hessen e. V., Geleitsstraße 14, 60599 Frankfurt am Main, vertreten durch den Kreisvorstand Kassel, nimmt zum Planverfahren wie folgt Stellung: 1. Der BPlan wird keinen Bestand haben. Es liegt keine vollständige abwägungsreife Planung vor. Nimmt man die drei wesentlichen Teilflächen des Bestands im Plangebiet (Kunstrasenplatz - im Folgenden Fläche A, Naturrasenplatz -B- und Behelfsparkplatz mit Waldstück im Nordwesten -C-) in den Blick, trifft die Planung für die zwei Teilflächen B und C keinerlei Nutzungsaussage.	**Beschlussempfehlung:** Zu 19.1: Wird zurückgewiesen. Für die vom BUND bezeichneten Flächen bestehen qualifizierte Festsetzungen nach Baugesetzbuch in Form des festgesetzten sonstigen Sondergebietes. Dies folgt der grundlegenden Tatsache, dass diese Flächen auch heute einem gemeinsamen Grundstück zugeordnet sind; dies wird nun auch planungsrechtlich beibehalten. Der Naturrasenplatz ist somit ebenso als Sportstättennutzung planungsrechtlich gesichert. Der vom BUND bezeichnete Bereich C ist zudem mit

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
			seinen vorhandenen Gehölzbeständen planungsrechtlich gesichert.
		19.2: 2. Neben der Abwägungsreife fehlt insoweit auch die zwingend erforderliche Planrechtfertigung gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Schon dies macht den Plan hinfällig.	Zu 19.2: Wird zurückgewiesen. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB sieht vor, dass die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen haben, sobald und soweit dies für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist. Der Bedarf und die Anforderung an die Bauleitplanung wurden umfassend durch die getroffenen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel zur Aufstellung, zum Entwurf sowie zur Offenlage bekundet und ortsüblich bekannt gemacht. Die Belange sind zudem in der Begründung dargelegt. Hierbei sind Bauleitpläne im Sinne des § 1 Abs. 3 erforderlich, wenn sie nach der planerischen Konzeption der Gemeinde zu erfolgen haben. In ständiger Rechtsprechung wird darauf hingewiesen, dass es Sache der Gemeinde sei, wie sie ihre Planungshoheit handhabe und welche Konzeptionen sie ihr zu Grunde lege, dass die Entscheidung über planerische Zielsetzungen eine Frage der Gemeindepolitik und nicht bloße Rechtsanwendung sei und sich die geordnete städtebauliche Entwicklung im Einzelfall nach den vorhandenen, hinreichend konkretisierten planerischen Willensbetätigungen der Gemeinde bestimme. Der Gesetzgeber ermächtigt somit die Gemeinde, diejenige Stadtpolitik zu betreiben, die ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entspricht.
		19.3: 3. Es fehlt eine Planbegründung dafür, weshalb die Flächen B und C mit den gleichen hohen Ausnutzungsziffern wie bei der Fläche	Zu 19.3: siehe auch Ziff. 19.1. Es existieren keine Teilflächen im Bebauungsplanentwurf; dies wird aus-

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		A einbezogen worden sind und wofür. Es mag Gründe dafür geben. Bekannt gegeben werden sie zur Gänze nicht.	schließlich vom BUND aufgestellt. Der Bebauungsplan trifft für das gesamte städtische Grundstück in dessen Geltungsbereich eine einheitliche Festsetzung als sonstiges Sondergebiet, für das ein zulässiges Art und Maß der baulichen Nutzung festgesetzt ist. Für die zu schützenden Bereiche im Sondergebiet sind planungsrechtliche Vorgaben zum Erhalt getroffen worden; der hochbauliche Eingriff ist im Entwurf zudem nur auf dem vom BUND bezeichneten Bereich A beschränkt.
		19.4: 4. Auf Seite 24 der Begründung zum BPlan wird unter „Nr. 6.3 Bauweise" die unnötige Überdimensionierung der im gesamten BPlan wie bei A zugelassenen eissporthallengleich hohen Ausnutzung für die Flächen B und C ausdrücklich zurückgenommen. Das hat Geständnischarakter und mit planungsrechtlicher Abwägung nichts zu tun. Es heißt dort: „Die bedarfsorientiert genutzte Stellplatzanlage mit dem markanten Baumbestand im westlichen Teil des Sondergebiets soll erhalten werden. Zudem wird von einer großflächig hochbaulichen Inanspruchnahme des nördlichen Rasensportplatzes, in Anbetracht der zukünftig weiter abnehmenden Flächenanteile von klimatischen Ausgleichsräumen im Kasseler Stadtgebiet, wie vom erstellten Klimagutachten gefordert, abgesehen". Hier wird offengelegt, das Geplante ist nicht gewollt, das Gewollte ist nicht geplant, nicht einmal gesagt. Ist der Vorbehalt, wie hier, der Öffentlichkeit bekannt, ist das Erklärte nach dem Rechtsgedanken des § 116 Satz 2 BGB nichtig. Diese Nichtigkeit ergreift die gesamte nicht ohne weiteres aufteilbare Planung Sie zeigt sich hier in einer besonders unprofessionellen Aussage, dass man das eigentlich gar nicht will, was man mit viel Aufwand tut.	Zu 19.4: Wird zurückgewiesen. Der BUND hat mit seiner Stellungnahme zum Vorentwurf die ökologische Einschätzung zur klimatischen Auswirkung am Standort kritisch hinterfragt und eine gutachterliche Untersuchung gefordert. Diesem Belang wurde im Rahmen der Abwägung stattgegeben, um mögliche Fehler abwägungsrelevanter Sachverhalte ausschließen zu können. Das Ergebnis des Gutachtens führte zur Erkenntnis der Unbedenklichkeit des Planvorhabens. Der Empfehlung des Gutachters folgend wurde die Option einer Weiterentwicklung auf der angrenzenden Rasensportplatzfläche fallengelassen.
		19.5: 5. Hinzu kommt, dass die mit der Planung für die Flächen B und C verknüpfte angezogene Handbremse weder bauplanungsrechtlich noch etwa durch zugesagte Baulasteintragung als auf Dauer	Zu 19.5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Belange sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt für die vorliegende Bauleitplanung unbeachtlich, da

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		verbindlich angesehen werden kann. Die zitierte Aussage ist gar nichts wert, weil sie nicht an der festgesetzten Planung teilnimmt und jederzeit freihändig zurückgenommen werden kann.	hier bauliche Eingriffe nicht vorbereitet werden. Die „freihändige Zurücknahme“ ist keine planungsrechtliche Kategorie, sondern es obliegt der hoheitlichen Planungsverfügung der Stadt Kassel eine zukünftige Änderung oder Aufhebung des Planungsrechtes zu vollziehen; sich ergebende Abwägungen sind dann zu diesem Zeitpunkt zu führen.
		19.6: 6. Es fehlt weiterhin eine notwendige Begründung dafür, weshalb jemand, der im Grunde nur auf einem Sportplatz eine Eissporthalle bauen will, dafür 79 großkronige Laubbäume, darunter 16 denkmalgeschützte Beuys-Eichen und quadratmeterweise im Hunderterpack wertvolle Baumhecken und Gebüsche in der besonders wertvollen Flussaue der Fulda beseitigen will, im Eingangsbereich der Stadt von Südwesten her. Man sollte wenigstens diesen übersetzten Baumeinschlag unterlassen. In der Sache droht eine unverzeihliche Verhunzung des Stadteingangs unter Beschädigung des Naturerbes.	Zu 19.6: Wird zurückgewiesen. Der Bebauungsplan setzt in seinem Geltungsbereich nur jene Bäume als planungsrechtlich zu erhalten fest, welche aus städtebaulichen Gründen beizubehalten sind. Dabei wird der Ausbau der vorhandenen Parkplatzkapazitäten bereits berücksichtigt und unterbindet damit eine vom BUND als „Verhunzung des Stadteingangs“ bezeichnete Auswirkung. Die Stadt sichert sich mit dem Bebauungsplan die Flexibilität, das vorhandene Stellplatzpotential des Bereiches ggf. später auszunutzen. Bereits heute kommt es in Spitzenzeiten z. B. bei Veranstaltungen im Auestadion, den Messehallen oder der Karlsaue zu hoher Auslastung der Stellplätze. Sollte sich der Parkdruck künftig dauerhaft erhöhen, hat die Stadt durch die, jetzt vorsorglich vorgenommene planungsrechtliche Sicherung die Möglichkeit, den Ausbau der Parkplätze vorzunehmen und für Entlastung des Bereichs zu sorgen. Der dann in Kauf zu nehmende Verlust des Baumbestandes ist in die Berechnung gem. Kompensationsverordnung bereits eingeflossen. Dieses Vorgehen ermöglicht zudem, dass vorhandene Bäume nicht zwangsweise auch planungsrechtlich zu erhalten sind, sofern deren Standort für

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
			die planungsrechtliche Zielgebung in Konflikt geraten würde; jede Entfernung eines planungsrechtlich festgesetzten Baumes würde eine Befreiung oder sogar Änderung des BPLans bedürfen. Dies ist für einen Angebotsbebauungsplan nicht zielführend, welcher selber eine zukünftige Entwicklung und Durchsetzung der festgesetzten Möglichkeiten enthalten muss. Wenn die Stadt Kassel am Standort einen Ausbau der Stellplatzanlage realisiert, so ist dies mit einer Neuordnung der Stellplätze und Umfahrungen auch unter Einbezug vorhandener Bäume möglich, was der Bebauungsplan weitgehend offen lässt. Der Belang zu den Beuys-Bäumen wird im direkten Dialog mit dem Beirat 7.000 Eichen geführt. Grundsätzlich ist eine Überplanung der geschützten Bäume nur unter Beachtung und Zustimmung der denkmalschutzrechtlichen Belange möglich. Der Erhalt der Bäume sowie deren Schutz zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen einschließlich deren verbindlichen Einbindung in eine qualifizierte Freiflächenplanung werden in den weiteren Schritten der Projektsteuerung berücksichtigt.
		19.7: 7. Es fehlt ein Baumbestandsplan vorher/nachher. Soweit auch ein Feldgehölz beseitigt werden soll, kommen zu den 79 entfallenden Bäumen noch einmal 20 hinzu.	Zu 19.7: Wird zurückgewiesen. Den Bauleitplanunterlagen ist ein Bestandsplan beigefügt. Der Eingriffsplan ist der Bebauungsplan selber.
		19.8: 8. Der BPlan ist nicht entscheidungsreif. Der parallel entwickelte FPlan des Zweckverbands Raum Kassel ZRK 61 ist nicht vorangekommen und nicht verabschiedet.	Zu 19.8: Wird zurückgewiesen. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren aufgestellt. Sofern die Änderung des FNP zum Zeitpunkt des ausstehenden Satzungsbeschlusses noch nicht genehmigt sein sollte, kann auch der BPlan durch die

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
			Obere Verwaltungsbehörde zur Genehmigung gebracht werden.
		19.9: 9. Ein nicht unwichtiger kleiner Punkt. Die Boule-Bahn in der Fläche C ist nicht verfallen, sondern neu hergerichtet worden. Sie gibt dem stimmigen Waldstück, das nach seiner Lage und seiner Qualität zum Naturdenkmalbereich von Park Schönfeld gehört, eine besondere Erlebnis- und Erholungsnote.	Zu 19.9: Wird zur Kenntnis genommen. Der betreffende Bereich wurde erst kurzfristig erneuert. Die Beschreibung wird in den Unterlagen berichtigt. Eine besondere Erholungsfunktion an einer der größten Magistralen der Stadt ist nur bedingt erkennbar.
		19.10: 10. Die geplanten PKW-Stellplätze sind grob übersetzt. Der Bedarf der Eissporthalle liegt bei 65 Stück. Die planerische Antwort darauf ist ein abzulehnender Teppich von Stellplätzen rund um die Sportplätze mit einer Aufstockung von 186 Plätzen um 106 auf 292. Dazu gibt es weitere 186 Stellplätze in der unmittelbaren Umgebung. Bei alledem ist der sogenannte Bedarfsparkplatz auf der Fläche C zu keiner Zeit erkennbar baurechtlich genehmigt oder straßenrechtlich gewidmet worden. Es wurde keinerlei Naturausgleich dafür gemacht, um bei angeblichem Bedarf Hunderte von Fahrzeugen auf den Waldboden zu lassen.	Zu 19.10: Wird zurückgewiesen. Entsprechend der Bauleitplanunterlagen wurde beschrieben, dass im Hinblick der gegenwärtigen Projektskizzierung von einem Stellplatzbedarf von bis zu 65 Stellplätzen ausgegangen wird. Im Hinblick der Ausbaupotentiale innerhalb der festgesetzten Parkplatzflächen kann demnach davon ausgegangen werden, dass keine weiteren Maßnahmen außerhalb des Plangebietes erforderlich werden. Der weitergehende Ausbau der Stellplatzanlagen obliegt der späteren Erschließungsplanung zum Standort; durch Beibehaltung der öffentlichen Parkplatzanlagen stehen alle Stellplätze auch außerhalb von Nutzungszeiten der Allgemeinheit zur Verfügung. Die vom BUND als C bezeichnete Fläche ist kein Wald im rechtlichen Sinne. Dies wurde auch nicht von Seiten der beteiligten Fachbehörden vorgebracht. Es handelt sich um eine nicht-öffentlich gewidmete, von Bäumen überstandene Stellplatzanlage auf öffentlichem Grund ohne Bewirtschaftung, welche dem Sportamt zugeordnet und der Allgemeinheit zugänglich ist. Es bestehen für diese Fläche Nutzungsrechte zu Gunsten der privaten Eissporthalle am Auestadion.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		19.11: Die mit Nr. 1 bezeichnete ökologisch wichtige linienförmige Teilfläche in der Fläche C darf nach dem Artenschutzbeitrag nicht durchbrochen werden, auch nicht für Fernwärme. Befestigte Fahrbahnen, Querungen und Unterbauungen durch Ver- und Entsorgungsleitungen, wie Nr. 1.7 der Planlegende es erlaubt, sind dort klar naturschutzwidrig.	Zu 19.11: Wird zurückgewiesen. Der Fachbeitrag Artenschutz führt keine solche Vorgabe aus; es wird vielmehr von einem Teilverlust beurteilt. Die im Fachbeitrag dargelegte Vermeidungsmaßnahme zum Teil-Erhalt der vorhandenen Gehölzbestände (u.a. am Behelfsparkplatz) für Vogel- und Fledermausarten (V-01) wird durch Durchstiche und Querungen eingehalten und die Biotop-/Leitfunktionen insbesondere für Vögel und Fledermäuse bleiben bestehen.
		19.12: 12. Es droht ein zur Unwirksamkeit des BPlans führender Abwägungsausfall. Dies beruht auf bestehenden Vorabbindungen durch wohl bereits abgeschlossene millionenschwere Miet- und Contractingverträge und die bereits vorgenommene Ausschreibung der Bauleistungen für die Eissporthalle. Die Planentscheidung ist jetzt nicht mehr ergebnisoffen.	Zu 19.12: Wird zurückgewiesen. Es bestehen keine spezifischen Verträge im Hinblick der Zielgebung der Bauleitplanung. Vorbereitungen zur Vergabe der Bauleistungen und sämtliche sonstigen begleitenden Vorleistungen unterliegen dem Risiko einer erfolgreichen Bauleitplanung und dienen vielmehr deren fundierten Entscheidung. Ohnehin ist der Belang kein vom BUND zu vertretender Sachverhalt.
		19.13: 13. Die vorgesehene kostenlose Hallennutzung dient nicht dem Breitensport. Eishockey gehört nicht dazu. Von U 7 bis U 20 werden die Kinder und Jugendlichen zum Profisport erzogen bis hin zu international tätigen Wanderarbeitern und Importspielern der NHL aus Nordamerika (National Hockey League). Es gibt in Deutschland gar keine Amateurliga im Eishockey. Nach Zeitungsberichten freuen sich die Jugendlichen immer, wenn sie bei den Profis schon verfrüht mitspielen dürfen. Und das ist hochgefährlich. Die spezialisierte Zahnarztpraxis C. mit seitengroßer Werbung im Extra-Tipp auf und sogar vor der Seite 1 hilft bei Verletzungspech durch Schläger.	Zu 19.13: Wird zurückgewiesen. Es handelt sich um eine Eissport-Trainingshalle für Eissportnutzungen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		19.14: 14. Die Wertpunktberechnung beim Naturausgleich setzt für den Kunstrasenplatz nur einen Wert 1 pro qm an, der deutlich zu niedrig ist. Auch eine Dachbegrünung ersetzt keinen Flächenverlust in der Fuldaaue, die ein besonders wertvolles und schützenswertes Naturerbe darstellt. Ihre dauerhafte Schädigung in einem Bereich, wo bisher vertikale bauliche Strukturen zu Recht fehlten, wäre irreparabel und nicht ausgleichbar. Der BUND fordert, die Flächenversiegelungen im Vorfeld des geplanten Eingriffs durch Entsiegelungen in der gleichen Größe auszugleichen.	Zu 19.14: Dem Hinweis wird widersprochen. Der Kunstrasenplatz wird in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde mit 4 WP pro m² eingestuft. Die Neubebauung (überbaubare Fläche gem. Festsetzung des Bebauungsplanes) wird Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung als völlig versiegelte Fläche mit 3 WP pro m² eingestuft, womit ein Biotopwertdefizit durch die Bebauung des Kunstrasenplatzes erzielt wird.
		19.15: 15. In der Standortanalyse werden lediglich zwei alternative Standorte genannt, die außerhalb des Geltungsbereichs des BPlans liegen. Sie befinden sich dennoch in unmittelbarer Nähe. Alternativen an entfernteren Standorten sollten hier auch mit einbezogen werden. Schwerere Maschinen - wie Eispflegewagen müssten trotzdem transportiert werden, wenn die geplante neue Eissporthalle nicht direkt neben der bestehenden Halle entsteht. Ein entfernterer Standort wäre aus logistischer Sicht kein wesentlicher Mehraufwand.	Zu 19.15: Dem Hinweis wird widersprochen. Es wurden im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens zwei umfassende Standortprüfungen durchgeführt. Im März 2019 beriet eine verwaltungsinterne, dezernatsübergreifende Arbeitsgruppe über insgesamt 11 Standorte im weiteren Umfeld des Sportcampus Hierzu zählten sowohl private als auch öffentliche Flächen u. a. an der Frankfurter Straße, der Raiffeinsenstraße, der Knorrstraße, auch südl. der Eissporthalle und Damaschkestr.. Nach Sichtung der Rahmenbedingungen (u.a. Planungsrecht, Verfügbarkeit, finanzielle Auswirkungen) wurden drei Standorte einer näheren Betrachtung unterzogen mit dem Ergebnis, dass die Flächen im Bereich des Sportcampus die besten Voraussetzungen für eine Umsetzung des Vorhabens bildeten. Danach wurde im März 2020 im Auftrag der GWG-Pro eine weitere Standortuntersuchung mit 6 Standorten im Nahbereich des Sportcampus durch das Büro PWF durchgeführt. Hierbei kam es zu dem Schluss, dass der gewählte Standort auf der Fläche des vorhandenen Kunstrasenplatzes der geeignetste ist. Das Ergebnis ist im Umweltbericht unter Punkt 4.3 dokumentiert.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		19.16: 16. Das Hauptthema der Planung ist die Frage, ob der Bau und Betrieb der Eishalle und ihrer Rundumnutzungen klimatisch die Kaltluft- und Frischluftverhältnisse für die Bevölkerung in der Südstadt und Unterneustadt wesentlich verschlechtert. Das Klimagutachten (KGA) verneint das und hält den Klimaeingriff für nicht erheblich, ist aber nicht professionell erstellt. Der BUND rügt hier eine Verletzung von § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG. Nach dieser Vorschrift sind „Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes·und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen" ... Diese Faktoren sind hier sämtlich gewichtig und nachteilig betroffen. Das KGA verzichtet zur Gänze auf Messungen und beschränkt sich auf numerische Modelle und Modellrechnungen. Sowohl das KGA von 2006 wie das von 2021 zeigen aus allen Berechnungen wesentliche Auswirkungen auf Ventilation und Temperaturen. Dies wurde in den KGA-Empfehlungen als ausgleichbar bewertet bzw. die Ventilation als nicht wesentlich reduziert betrachtet mit der 10 %-Regelung, die aktuell in den VDI-Richtlinien keinen Bestand mehr hat. Bezug genommen wurde auf alte Klimakarten, die schon überarbeitet wurden, und auf eine Arbeit des Deutschen Wetterdienstes zu austauscharmen Wetterlagen von 1982. Die dortigen Windrosen charakterisieren diese Wetterlagen und wurden 1978-1981 durchgeführt, bedürfen also einer Aktualisierung und Generalisierung. Im KGA werden die regionalen meteorologischen Bedingungen ungleich behandelt. Ein Haupteinwand des BUND geht dahin, dass Modellrechnungen alle relevanten Strömungsrichtungen aufnehmen müssen. Hier aber fehlt die Hauptwindrichtung Südsüdwest (SSW, siehe Umweltbericht - UB - S. 28). Das KGA 2021 behandelt bei den Modellrechnungen zur ortsspezifischen Belüftungssituation und zum Bioklima schon gemäß dem Inhaltsverzeichnis unter Nr. 5.2 und 5.3 ab Seite 32 nur die Windanströmung aus Süden, Ostsüdosten,	Zu 19.16: Wird zurückgewiesen. Das vorliegende Fachgutachten wurde von einem qualifizierten Fachplaner erarbeitet und voll umfänglich in die Inhalte des Bebauungsplanes sowie in die Entscheidungsfindung einbezogen. Gegen bundesrechtliche Anforderungen, welche im Zuge von Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen sind, wurde nicht verstoßen. Hierzu wird im Bezug zu Luft und Klima darauf hingewiesen, dass diese ein gleichwertiger Teil der gesamten Abwägungsprozesse sind, jedoch gegenüber den anderen Schutzgütern keine uneingeschränkte Priorität genießen. Die Verweise auf andere Planstandorte sind überdies für die vorliegende Bauleitplanung irrelevant; die dargestellten Lee-Effekte der geplanten Bebauung werden außerhalb des Plangebietes zwar in einem ca. 30 - 70 m breiten Streifen eine Reduktion um 5-10 % nördlich der geplanten Eissporthalle bzw. des Parkplatzes erfahren. Jedoch lösen sich diese im nördlichen Nahbereich (bestehende Eissporthalle Kassel) bereits auf, sodass nicht davon gesprochen werden kann, dass die Belüftungsintensität in der Südstadt und Unterneustadt nachhaltig beeinträchtigt wird. Die im Gutachten angeführten Messdaten aus stationären und mobilen Messungen stammen aus dem Jahr 2007; die zusätzlich heran gezogenen Altdaten dienen der Prüfung der aktuellen Messungen und stützen die bekannten Berechnungsmodelle. Die im Fachgutachten geführten Berechnungsmethoden stellen zudem den fachlichen Standard dar. Die Aktualität und Gültigkeit im Hinblick von Einschätzungen zu klimaökologischen Funktionsabläufen wurde

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		wieder Süden und mehrmals Südsüdosten. Am Standort besteht jedoch in der Hauptwindrichtung eine südwestliche Komponente, die sträflich ausgelassen wird und unbehandelt bleibt. Das verletzt deutlich professionelle Maßstäbe und Anforderungen. Wenn bei einer Tagsituation mit Windanströmung aus Süden (KGA S. 31) die mittlere Windgeschwindigkeit außerhalb des Geltungsbereichs des BPlans um 5-10 % reduziert wird, zeigt schon dieser Wert eine ins Gewicht fallende Verschlechterung der Luftsituation für die Bevölkerung der Südstadt und der Unterneustadt an. Mit einer Windgeschwindigkeit von unter 3,0 m/s herrschen dort schon jetzt ungünstige Ventilationsverhältnisse (UB, S. 28). Das vorliegende Gutachten liegt auch zu einem für den Neubau am ehemaligen Krankenhaus Park Schönfeld in Auftrag gegebenes Klimagutachten im Widerspruch, welches für die Anströmung die Hauptwindrichtung Südwest annimmt. Weiterhin muss zwingend die Planänderung beim Krankenhaus Park Schönfeld berücksichtigt werden. Hier gibt es summarische Effekte, die unberücksichtigt geblieben sind. Der Untersuchungsraum stellt für die Zirkulation eine wichtige Verbindung dar zwischen Park Schönfeld (Kalt- und Frischluft) als auch dem Auebereich (Aufnahme der Hauptwindrichtung und Frischluftzufuhr Richtung Innenstadt). Es wurde durch das KGA keine kritische Überprüfung der eigenen KLAM-Berechnungen mit der zitierten Literatur aus dem DWD-Bericht von 1982 mit MISKAM durchgeführt. Beide zeigen im Untersuchungsgebiet eine große Übereinstimmung, jedoch reicht der im KGA benutzte Input. Eingangsparameter bleiben unklar. Damit reduziert sich deren Aussagekraft. Die Literaturliste im KGA 2021 nennt viele Quellen, die überhaupt nicht relevant sind. Dagegen fehlt eine Arbeit zu den meteorologischen Verhältnissen im Raum Kassel, die zwar ebenfalls vor längerem erstellt wurde, jedoch den Raum intensiv bearbeitet hat. Auch fehlt das neue Gutachten zum Park Schönfeld, was zur Bewertung wesentlich wäre.	auch im Zuge der aktuellen Klimafunktionskarte wiederholt bestätigt; Daher konnte auf ergänzende Messungen verzichtet werden. Ohnehin kann ein Vergleich zum Prognosezustand nur mit Hilfe von Modellrechnungen konstruiert werden, da zu erwartende Auswirkungen nicht messbar sind. Die geführten KLAM-Berechnungen zeigen die allgemein bekannten Strömungssysteme am Planstandort und entsprechen beispielsweise bezgl. der Kaltluftmächtigkeit auch den Berechnungen, welche vom ZRK veröffentlicht sind. Die Eingangsdaten, wie Antriebsgeschwindigkeit und -Richtung sowie Flächennutzungsparameter werden im Gutachten dargelegt. Die Aufgeführten Quellen und Verweise stellen abschließend jene dar, welche Berücksichtigung bei der inhaltlichen Erarbeitung gefunden haben. Weiterführende Quellen sind u.a. auch für Interessierte angeführt. Die von Seiten des BUND aufgeführte Behauptung, wonach die im Gutachten genannte 10 %-Regelung der VDI-Richtlinien keinen Bestand mehr hätte, trifft nicht zu. Die VDI Richtlinie 3787, Blatt 5, Stand 2003 hat in Hessen weiterhin Gültigkeit. Sie wird anhaltend überarbeitet und vermutlich frühestens im Juli 2022 durch eine Neuauflage abgelöst. Die im Gutachten geprüften Windrichtungen Süd und Südost bzw. Ost-Südost wurden gewählt, da es bei dem Klimagutachten i. B. darauf ankam, die Veränderung des Strömungsfeldes und der thermischen Situation an den nächstgelegenen Bebauungen/ Wohnbebauungen zu prüfen und zu bewerten. Die genannte Hauptwindrichtung Süd-Südwest wurde nicht unterschlagen, sondern hat im vorliegenden Fall für die Bebauung von Kassel (im Umfeld

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		Die Stadt Kassel hat die Klimaneutralität bis 2030, die Landes- und Bundesregierung haben ähnliches beschlossen. Der BUND fordert die Bilanzierung der C02-Äquivalente der gesamten Nutzungsdauer aus Bau und Betrieb der Halle sowie deren Ausgleich. Man kommt alles in allem nicht daran vorbei, dass hier ein klimaökologisch besonders wichtiger Freiraum und Ausgleichsraum mit seiner bevorzugten Luftleitbahn mit einem auch flächenmäßig ausgreifenden Hochbau schon am Stadteingang auf Dauer versperrt und zugebaut wird. Immerhin ist dem KGA zugutezuhalten, dass seine schwerwiegenden luftklimatischen Bedenken gegen eine zusätzliche bauliche Versiegelung auf dem Naturrasenplatz nicht verschwiegen, sondern für die Öffentlichkeit, den Magistrat und das Stadtparlament eindringlich offengelegt worden sind.	der Frankfurter Str.) keine Relevanz, da die Lee-Effekte der angestrebten Eissporthalle bei dieser Situation ins Freiland, in Richtung der Auenlandschaft gerichtet sind und somit keinen relevanten klimaökologischen Wirkungsraum betreffen.
20.	*27.10.2021* **BUND Landesverband Hessen e.V.** Geleitsstraße 14, 60599 Frankfurt	*Stellungnahme liegt nicht vor.*	-
21.	*22.12.2021 (per Mail)* **Deutsche Telekom Technik GmbH** Am Fieseler Werk 19-23, 34020 Kassel	21.1: Eine Stellungnahme innerhalb der von Ihnen gesetzten Frist war leider nicht möglich. Wir bitten dies zu entschuldigen und hoffen, dass Sie unsere Stellungnahme noch berücksichtigen können. 21.2: Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom sowie TK-Linien auf dem Flurstück 59/56, zur Versorgung der darauf befindlichen Gebäude. Sollen bauliche Veränderungen vorgenommen werden (z.B. wegen Abbau des Hausanschlusses oder telefonische Versorgung eines neuen Gebäudes) ist es notwendig, dies so früh wie möglich – **mindestens 3 Monate vor Baubeginn** - an die Bauherrenberatung unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 330 1903 oder unter www.telekom.de/umzug/bauherrenberatung anzuzeigen.	**Beschlussempfehlung:** Zu 21.1: Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme kann im Verfahren berücksichtigt werden. Zu 21.2: Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	
22.	*21.10.2021* **Hessen Mobil – Straßen – und Verkehrsmanagement** Untere Königsstraße 95 34117 Kassel	22.1: Der Geltungsbereich liegt in dem Stadtteil Südstadt. Ziel und Zweck der Bauleitplanung ist, für das Baufeld einer Eissport-Trainingshalle und der angrenzenden Flächen die Entwicklung des Eishockeystandortes Kassel zu einem Landesleistungszentrum der Sportjugend zu ermöglichen; dafür eine Trainingshalle zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig die bestehenden Angebote des öffentlichen Eislaufs zu sichern. Die in der vorherigen Stellungnahme erwähnten Forderungen und Einwände sind weiterhin zu berücksichtigen. Beachten sie dazu die Stellungnahme vom 21. Juli 2020. (AZ: 34 c 2- 2020/18325 - BE10.01.2) Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/40 bestehen seitens Hessen Mobil keine grundsätzlichen Bedenken. *Stellungnahme vom 21.07.2020:* *Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur geordneten städtebaulichen Entwicklung einer zweiten Eisfläche am ausgewähltem Standort, sowie den dazugehörigen Verkehrs- und Ausgleichflächen für Natur und Landschaft geschaffen werden. Ziel und Zweck der Bauleitplanung ist, für das Baufeld einer Eissport-Trainingshalle und der angrenzenden Flächen die Entwicklung des*	**Beschlussempfehlung:** Zu 22.1: Wird zur Kenntnis genommen. *Wird zur Kenntnis genommen.*

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		Eishockeystandortes Kassel zu einem Landesleistungszentrum der Sportjugend zu ermöglichen; dafür eine Trainingshalle zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig die bestehenden Angebote des öffentlichen Eislaufs und der weiteren kulturellen Veranstaltungen zu sichern. *Der Zweckverband Raum Kassel führt im Parallelverfahren die Änderung des Flächennutzungsplanes, Bezeichnung: ZRK 61 "SO Sport-/Freizeitanlage Giesewiesen" durch.* *Das Plangebiet umfasst eine Größe von 5,5 ha und befindet sich im Kasseler Stadtteil Südstadt, südlich der "Damaschkestraße", am Einmündungsbereich der Straßen "Am Auestadion" (Bundesstraße 3) und "Am Sportzentrum" (Kreisstraße 19).* *Die verkehrliche Erschließung des MIV soll über eine bereits bestehende Zu-/Ausfahrt zur Kreisstraße 19 "Am Sportzentrum" erfolgen. Eine geplante Wendeanlage ermöglicht das sichere Verlassen des Areals. Die Kreisstraße 19 mündet südwestlich des Plangebietes in die Bundesstraße 3 ein. Diese ist im weiteren Verlauf südlich an die BAB A 49, AS "Kassel-Auestadion" angebunden.* *Mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist die Halle durch die in unmittelbarer Nähe vorhandene Bushaltestelle "Giesewiesen" im Zuge der K 19 gegeben. Die nächste Tramhaltestelle "Park Schönfeld" und "Auestadion" befindet sich ca. 400 bzw. 600m entfernt. Letztlich ist der Standort auch mit dem Fahrrad über das vorhandene Radwegenetz gut erreichbar.* *Entlang der Geltungsbereichsgrenze zur K 19 und zur B 3 wird ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt, um die Sicherheit und Leichtigkeit der Verkehre auf den umgebenden Straßen aufrecht zu erhalten. Eine Ausnahme stellt die bestehende Zu- und Ausfahrt zur K 19 dar, über die das Plangebiet wie bisher erschlossen wird. Darüber hinaus ist im Nordwesten des Sondergebietes eine weitere Ausfahrt aus dem Sondergebiet auf die B 3 dargestellt. Diese ist im Hinblick auf mögliche Rettungseinsätze geplant. Sie soll weiterhin bei einer vollständigen Beanspruchung aller Stellplatzflächen durch weiträumige Großveranstaltungen im gesamten Gebiet des Sportcampus als Behelfsausfahrt für das Areal dienen, um abfließende Verkehre zu entzerren, sowie potentielle Konflikte mit anrückenden Einsatzfahrzeugen zu umgehen.* *Im Gegensatz zu diesen Ausführungen wurde im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ZRK 61 "SO Sport-/Freizeitanlage Giesewiesen" in der Begründung der Planunterlagen ausgeführt: "Im Jahr 2007 war an dieser Stelle eine Multifunktionshalle geplant. Das Verfahren wurde u.a.*	*Wird zur Kenntnis genommen.* *Die Ausführungen und Erläuterungen des ZRK stehen nicht im Widerspruch zu den Erörterungen des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. I/40.*

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		aufgrund der zu hohen Verkehrsauslastung bei Großveranstaltungen nicht zur Rechtskraft geführt. Die nunmehr vorgesehene neue Trainingshalle ist nicht für Großveranstaltungen vorgesehen. Sie soll jedoch dazu dienen, bestehende Angebote des öffentlichen Eislaufs und der kulturellen Veranstaltungen in der bestehenden Eissporthalle zu sichern." Nach diesen Ausführungen wird die Verkehrsinfrastruktur nicht zusätzlich belastet.	
		Zu den Festsetzungen der o. g. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger. *<u>Einwände mit rechtlicher Verbindlichkeit gern. den Straßengesetzen (HStrG/FStrG):</u>* *Die B 3 und die K 19 befinden sich aufgrund der innerstädtischen Lage in der Baulast der Stadt. Die Auswirkungen auf das überörtliche Straßennetz können anhand der vorliegenden Planunterlagen nicht eingeschätzt werden. Die Aussagen der Planunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes sind, wie vor beschrieben, widersprüchlich zu den Aussagen der Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung. Unter Ziffer 5 der Begründung zum Bebauungsplan wird ein Ausbaupotential von bisher 186 PKW-Stellplätzen auf 292 PKW-Stellplätze beschrieben. Darüber hinaus sollen noch die Parkplätze des bisher temporär genutzten Schotterparkplatzes für das Sportplatzareal (außerhalb des Plangebietes) neu gestaltet und dauerhaft genutzt werden, um hier eine Trennung von der öffentlich zugänglichen Eissporthalle und dem Vereinssport herbeizuführen.* *Weiterhin wird unter Ziffer 6.4.6 der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt, dass die Behelfsausfahrt zur B 3 für die Entzerrung des abfließenden Verkehrs bei Großveranstaltungen notwendig wird. Aufgrund dieser Erläuterungen in den Planunterlagen, ist für das Plangebiet mit einem erhöhten Ziel- und Quellverkehr, der sich auch auf das Straßennetz außerhalb des Stadtgebietes auswirkt, zu rechnen. Um eine abschließende Stellungnahme abgeben zu können, bitten wir daher, um konkrete Informationen über die Höhe der Zunahme des Verkehrsaufkommens in Form eines verkehrlichen Gutachtens. Dies dient der Sicherstellung, dass die Leistungsfähigkeit des BAB-Knotes A 49 AS "Kassel-Auestadion", der in Spitzenzeiten seine Kapazitätsgrenze bereits erreicht*	*Auf eine verkehrsgutachterliche Untersuchung wurde in Abstimmung mit dem Straßenverkehrsamt verzichtet. Für den zu erwartenden Verkehrsumfang kann auf Basis der städtischen Stellplatzsatzung eine hinreichende Abschätzung getroffen werden.* *Nach Maßgabe der Stellplatzsatzung wären nach Ziff. 5.1 / 5.2 für Sportstätten je 250 m² Grundfläche sowie für etwaige Publikumsplätze zusätzlich je 15 Besucherplätze ein PKW-Stellplatz nachzuweisen. Hinsichtlich der gegenwärtigen Projektskizzierung wird von einem maximalen Stellplatzbedarf von bis zu 65 Stellplätzen ausgegangen. Rein aus der Betrachtung der Eissport-Trainingshalle steht hinreichend Parkraum innerhalb der Bestandsflächen zur Verfügung.* *In städtebaulicher Betrachtung des gesamten Sportkomplexes wurde die grundsätzliche Ausbau-Kapazität am Standort durch zeichnerisches Zielkonzept vom 03. April 2020 geprüft. Sollten zukünftig weitere öffentliche Stellplätze für das Umfeld des Sportcampus erforderlich werden, könnte im betreffenden Abschnitt ein Ausbau der Stellplatzanlage für etwa 292 Stellplätze (baulicher Bestand 169 Stellplätze; gegenwärtig etwa 120 Stellplätze real verfügbar) erfolgen. Hierbei handelt es sich um eine Potentialbetrachtung von nicht zugeordneten, öffentlich zugänglichen Stellplätzen.* *Insgesamt ist ausgeschlossen, dass durch den Bau einer städtischen Sporthalle zu Gunsten von eissportabhängigen Nutzungen eine Erheblichkeit für*

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		hat, gegeben sein wird, so dass im End- und in jedem künftigen Ausbauzustand des o.g. Gebietes keine sicherheitsgefährdenden Rückstaus auf der BAB A49, z.B. durch Parkplatzkapazitätsengpässe, entstehen werden. Neben dem BAB-Knoten ist auch der innerstädtische Knotenpunkt B3/K19 in die Betrachtung einzubeziehen. *Vorgenanntes ist auch eine Forderung der Straßenverkehrsbehörde für Autobahnen und Straßen mit besonderer Bedeutung, die aufgrund der Nähe zur Bundesautobahn A 49 ebenfalls um eine Stellungnahme gebeten wurde.* *Diese führt neben der Forderung des Verkehrsgutachtens ergänzend aus:*	*die Leistungsfähigkeit der umliegenden Verkehrswege begründet wird. Ebenso ist eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des BAB-Knotens A 49 AS "Kassel-Auestadion" durch das vorliegende Planvorhaben zum Bau einer städtischen Trainingshalle ausgeschlossen. Diese Vorbetrachtung wurde durch die beteiligten Fachämter der Stadt Kassel bestätigt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Nutzergruppe des Eishockey-Vereinssportes (EJK) bereits heute am Standort der privaten Eishalle untergebracht ist, und deren bereits existenten Verkehrsanziehungen sich zukünftig auf den Planstandort verlagern.*
		Gem. den vorgelegten Planunterlagen liegt das o.g. Plangebiet weit außerhalb der Bauverbots- und Baubeschränkungszone der BAB A49 (mind. 600 m davon entfernt). Somit sind die Vorgaben des § 9 FStrG erfüllt.	*Wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend der Ausführungen werden die Belange nach Bundesfernstraßengesetz vom Vorhaben nicht berührt.*
		Gemäß § 33, Absatz 1, Punkt 3 StVO ist Werbung außerhalb geschlossener Ortschaften grundsätzlich verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Werbeanlagen, welche grundsätzlich darauf ausgelegt sind den Fahrverkehr anzusprechen, lenken den Verkehrsteilnehmer von seiner eigentlichen Aufgabe, nämlich der sorgfältigen Beobachtung des Verkehrsgeschehens, ab. Aufgrund der Geländetopografie, der Lage der Werbeanlage im Bereich von unfallauffälligen Streckenabschnitten und weiterer Parameter kann die Einrichtung von solchen Anlagen auch außerhalb der Anbaubeschränkungszone als unzulässig erachtet werden. Folgende Auflagen müssen eingehalten werden:	*Die vorgebrachten Hinweise sind nicht bebauungsplanrelevant. Die verkehrsrechtlichen Belange nach Straßenverkehrsordnung sind grundsätzlich zu beachten.*
		Außerhalb der Baubeschränkungszone (über 100 m vom Fahrbahnrand) dürfen Werbeanlagen nach erfolgter Einzelfallprüfung errichtet werden. Die Einhaltung der Vorgaben des § 3.4 der „Richtlinien zur Werbung an (Bundes-)Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht" gilt als Voraussetzung; die Festlegung der genauen Höhe, Fläche sowie möglichen Beleuchtung wird in Abhängigkeit von der Entfernung vom Fahrbahnrand im Einzelfall erfolgen.	*Wird zur Kenntnis genommen.*

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		Blendwirkungen und Lichtimmissionen gegenüber den angrenzenden Verkehrsflächen der BAB A49 müssen ausgeschlossen werden. Wir bitten um Beachtung o. g. Auflagen bei der weiteren Planung.	*Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen ist aber bereits aufgrund der Entfernung zur BAB A 49 in Verbindung mit den zulässigen Art und Maß baulicher Nutzungen unwesentlich.*
		<u>Fachliche Informationen:</u> *1. Die B 3 und die K 19 befinden sich im betreffenden Abschnitt in der Baulast der Stadt. Hinsichtlich der Zu-/ Ausfahrten sollten die notwendigen Sichtdreiecke gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt-2006, Fassung 2008) eingehalten und dauerhaft freigehalten werden. Im Bereich der Sichtdreiecke müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger Mindestsichtfelder zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden. Für die Neuanpflanzung der Beuys-Bäume sollte dies im Zufahrtsbereich zur K 19 berücksichtigt werden.*	*Die Hinweise werden ergänzend in die Begründung aufgenommen.*
		2. Die Behelfsausfahrt aus dem Sondergebiet zur B 3 sollte aus unserer Sicht nur für Rettungseinsätze genutzt werden. Eine generelle Nutzung sollte mit geeigneten Mitteln unterbunden werden.	*Der Hinweis entspricht den ausgeführten Zielen der Planung und wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Zur Wahrung der verkehrsrechtlichen Belange wird im avisierten Ausfahrtsbereich auf die B 3 ein Sichtdreieck als zeichnerischer Hinweis aufgenommen.*
		<u>Hinweis:</u> *Gegen die Straßenbaulastträger, der das Plangebiet tangierenden Straßen des überörtlichen Verkehrs, auch im Hinblick auf die südlich verlaufende BAB A 49, bestehen keine Ansprüche auf Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen.*	*Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.*
		Wir bitten darum, uns zu gegebener Zeit die Beschlussfassung, sowie eine Kopie der rechtskräftigen Bauleitplanung zuzusenden.	*Der Bitte wird entsprochen.*
23.	**Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.** Lindenstraße 5, 61209 Eichzell	*Stellungnahme liegt nicht vor.*	-
24.	06.10.2021 **Kasseler Verkehrsgesellschaft AG** Königstor 3-13	24.1: von der o.g. Baumaßnahme sind keine Belange der KVG betroffen. Daher haben wir keine Einwände gegen die Maßnahme. Wir geben Ihnen zur Kenntnis, dass in der Straße „Am Auestadion“ der	**Beschlussempfehlung:** Zu 24.1: Wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
	34117 Kassel	Wende- und Pausenplatz der RegioTram liegt. Die Nutzung darf durch die obige Maßnahme nicht beeinträchtigt werden Ebenso führt der NVV dort ÖPNV-Verkehr durch diese Straße.	
25.	*28.10.2021* **Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung,** Kurfürstenstraße 9, 34117 Kassel	25.1: wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden. Daher haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	**Beschlussempfehlung:** Zu 25.1: Wird zur Kenntnis genommen.
26.	**Museumslandschaft Hessen Kassel,** Postfach 41 04 20	*Stellungnahme liegt nicht vor.*	-
27.	**NABU Hessen** Friedenstraße 26 35578 Wetzlar	*Stellungnahme liegt nicht vor.*	-
28.	*11.10.2021 (per Mail)* **Regierungspräsidium Kassel – Dezernat 21/2L** Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel	28.1: Eine erneute regionalplanerische Stellungnahme zu der o.g. Bauleitplanung ist verzichtbar.	**Beschlussempfehlung:** Zu 28.1: Wird zur Kenntnis genommen.
29.	**Regierungspräsidium Kassel, Dez. 27 Naturschutz und Landschaftspflege** Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel	29.1: Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer zweiten Eisfläche in der Stadt Kassel geschaffen werden. Das Vorhaben soll östlich der Straße „Am Auestadion", nördlich der Straße „Am Sportzentrum“ und südlich der „Damaschkestraße“ realisiert werden. Der Geltungsbereich weist eine Größe von 5,53 ha auf. Das Baufenster mit den überbaubaren Flächen für die geplante Halle inklusive einer optionalen Erweiterungsfläche hat eine Größe von 11.584 m². Die zweite Eisfläche soll auf dem derzeitigen Kunstrasenplatz in einem bislang weitgehend unbebauten Bereich entstehen. Das Plangebiet umfasst im Norden Teilflächen des amtlich festgesetzten Landschaftsschutzgebietes – Zone 1 der Stadt Kassel, welches sich großflächig nach Norden und Osten sowie als	**Beschlussempfehlung:** Zu 29.1: Wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		schmaler Korridor entlang des Schönfelder Baches erstreckt (Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in dem Landkreis Kassel im Regierungsbezirk Kassel – Landschaftsschutzgebiet „Stadt Kassel“ vom 29.06.2006). Im Landschaftsplan wird der Planungsraum u. A. als „zentraler Bereich der Fuldaniederung“ bzw. Teil eines überörtlich bedeutsamen flussbegleitenden Grünzugs und 'Rückgrat' des Freiraumsystems innerhalb des Kasseler Beckens mit vielfältigen Verknüpfungen zu angrenzenden Landschaftsräumen beschrieben. In der Klimafunktionskarte (ZRK 2019) werden der Geltungsbereich und die umliegenden Fuldaauenbereiche großflächig als Luftleitbahn dargestellt. Zudem symbolisieren Pfeile eine nach Nordosten abfließende bodennah erzeugte Kaltluft. Die vorhandene Sportplatzfläche fungiert als Teil der klimaökologisch bedeutsamen Kaltluftleitbahn Park Schönfeld / Schönfelder Bach in Richtung Fuldaaue / Karlsaue. Diese wird insbesondere im Laufe der zweiten Nachthälfte mit dem Einsetzen regionaler westlicher Ausgleichsströmungen zwischen Habichtswald und Kasseler Becken aktiv und wirkt als klimatischer Ausgleichsraum für potenziell thermisch belastete Stadtgebiete.	
		29.2: Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegenüber der hier geplanten zweiten Eisfläche auf dem Kunstrasenplatz sowie der Erweiterungsfläche auf dem derzeitigen Rasenplatz hinsichtlich der Belange Biotop-und Artenschutz, Klima sowie dem Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter grundsätzliche Bedenken. Eine hier realisierte Eissporthalle stünde im Widerspruch zu § 1 Abs. 3 BNatSchG, wonach insbesondere Flächen mit günstiger klimatischer Wirkung wie Kaltluftentstehungsgebiete bzw. Luftaustauschbahnen zu schützen, d.h. zu erhalten sind. Die Realisierung dieser Planung steht zudem auch dem von der Stadt Kassel verfolgtem Ziel einer klimawandelgerechten Stadtentwicklung entgegen, wonach angesichts der prognostizierten Folgen des Klima-	Zu 29.2: Die vorgebrachten Bedenken konnten entkräftet werden. Zur Absicherung der umweltbezogenen Auswirkungen im Hinblick von klimatischen Belangen, wurde zwischenzeitlich ein Klimagutachten zum Bebauungsplan Nr. I/40 von der Stadt Kassel beauftragt und vom Fachbüro ÖKOPLANA im Februar 2021 vorgelegt. Im Rahmen der Untersuchungen wurden die Wechselwirkungen zwischen dem Planungsgebiet und dessen Umfeld sowie der zu erwartenden planungsbedingten klimatischen Veränderungen mit Hilfe von meso- und mikroskaliger Modellrechnungen aufgezeigt. Die gutachterlichen Ergebnisse belegen

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		wandels mit vermehrter Wärmebelastung und Starkniederschlagsereignissen zu rechnen ist und demnach Kaltluftentstehungsgebiete und Kaltluftleitbahnen mit einem hohen Sicherungsgrad eingestuft wurden. Vor diesem Hintergrund sollte zumindest auf eine mögliche großflächige Inanspruchnahme des Rasensportplatzes gänzlich verzichtet werden, zumal auch in der Begründung zum B-Planentwurf keine Erläuterung erfolgt ist, welche Nutzung hier vorgesehen ist.	die vorweggenommen Annahmen zu den klimatischen Konsequenzen im Kontext einer hochbaulichen Entwicklung auf den Flächen des derzeitigen Kunstrasenplatzes. Im Hinblick von Optimierungsmöglichkeiten zur Sicherung bzw. Entwicklung möglichst günstiger strömungsdynamischer und thermischer Umgebungsbedingungen wurde jedoch eine Anpassung der Vorentwurfsunterlagen gutachterlich empfohlen. Entsprechend wird von einer weiteren, großflächig hochbaulichen Inanspruchnahme des Rasensportplatzes, in Anbetracht der zukünftig weiter abnehmenden Flächenanteile von klimaökologischen Ausgleichsräumen im Kasseler Stadtgebiet, abgesehen. Entsprechend sind die Baugrenzen im Bereich des nördlichen Rasensportplatzes sowie im Verlauf der vorhandenen Grünstrukturen im Westen des Kunstrasenplatzes zurückzunehmen und zugleich eine moderate Reduzierung der zulässigen GRZ auf 0,3 vorzunehmen. Des Weiteren kann durch zusätzlichen Erhalt von Grünflächen der grundstücksbezogene Grünanteil von mindestens 10 % auf 20 % erhöht werden. Entsprechend ist im Planungsumfeld keine bedeutsame thermische Zusatzbelastung zu befürchten. Auch die Funktion der Sportplatzfläche als Teil der klimaökologisch bedeutsamen Kaltluftleitbahn Park Schönfeld / Schönfelder Bach in Richtung Fuldaaue / Karlsaue, die insbesondere im Laufe der zweiten Nachthälfte mit dem Einsetzen regionaler westlicher Ausgleichsströmungen zwischen Habichtswald und Kasseler Becken an Bedeutung gewinnt, ist weiterhin gesichert.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		29.3: Aus der Eingriffsbilanzierung nach der Kompensationsverordnung lässt sich nur ablesen, dass der Biotoptyp (Rasensportplatz) in der Planung nicht mehr existent ist, bzw. demnach eine Versieglung vorgesehen wird. Naturschutzfachlich würde eine Herausnahme des Rasensportplatzes aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans sehr begrüßt.	Zu 29.3: Im Rahmen der Eingriffsbeschreibung des Umweltberichtes wurde der Rasensportplatz nicht als Verlust eingestuft. Der Rasensportplatz liegt außerhalb der durch Hochbauten überbaubaren Flächen. In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung werden der Rasensportplatz und zudem Rasenflächen randlich der Sportplätze im Bestand als Intensivrasen eingestuft. In der Planung wird der Rasensportplatz innerhalb des Sondergebietes „Sport und Freizeit“ als Teil der 20 % vom Sondergebiet nicht überbaubaren, Vegetationsflächen und in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung den gärtnerisch gepflegten Anlagen zugerechnet. Die Einschätzungen und Bewertungen im Umweltbericht bezüglich des Rasensportplatzes sind Annahmen/Prognosen, die im Rahmen des Angebotsbebauungsplanes nicht näher zu konkretisieren sind.
		29.4: Des Weiteren befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/40 16 Beuys-Bäume *(Quercus robur*- Stieleichen) südlich des derzeitigen Kunstrasensportplatzes. Diese, im Rahmen der documenta 7 (1982) gepflanzten Gehölze, sind Teil des Kulturdenkmals 7000 Eichen – Stadtverwaldung statt Stadtverwaltung" von Joseph Beuys, und unterliegen dem Denkmalschutz. Die vorliegende Bauleitplanung sieht eine vollständige Überplanung dieser Bäume vor, die naturschutzfachlich nicht akzeptabel ist. Die vitalen und bereits charakterbildenen Gehölze sind in die Planung zu integrieren, zumal nach Planungsumsetzung hier wieder die Neupflanzung von Gehölzen vorgesehen ist.	Zu 29.4: Wird zur Kenntnis genommen. Der Belang zu den Beuys-Bäumen wird im direkten Dialog mit dem Beirat 7.000 Eichen geführt. Grundsätzlich ist eine Überplanung der Bäume planungsrechtlich möglich, jedoch nicht unmittelbar vorgesehen. Die betreffenden Bäume unterliegen dem Denkmalschutz und sind nur unter Beachtung und Zustimmung der denkmalschutzrechtlichen Belange entfernbar. Es kann momentan nicht abgeschätzt werden, ob für die Errichtung der Sporthalle oder für deren Betrieb ein Eingriff zwingend erforderlich wird; insofern wird gegenwärtig davon abgesehen, die Bäume neben dem Denkmalschutzstatus (ggf. auch neben dem Schutze der Baumschutzsatzung) zusätzlich planungsrechtlich zu sichern, was dann im

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
			Falle des Eingriffsbedarfes einer Änderung des Bebauungsplanes erzwingen würde. Der grundlegende Erhalt der Bäume sowie deren Schutz zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen einschließlich deren verbindlichen Einbindung in eine qualifizierte Freiflächenplanung werden in den weiteren Schritten der Projektsteuerung berücksichtigt.
		29.5: Darüber hinaus ist der umfängliche Gehölzverlust bei Planungsrealisierung generell zu kritisieren. Insgesamt betrifft der Baumverlust 79 Laubbaum-Hochstämme, darunter die bereits benannten 16 Beuys-Bäume sowie Teilbereiche von 2 Baumhecken (300 m2). Unter den Baumbeständen befindliche Grün-/Rasenflächen gehen ebenso wie eine kleine wiesenartige Grünfläche im Nordosten verloren. Maßnahmen zur Eingriffsminimieren sind vorzusehen.	Zu 29.5: Wird zurückgewiesen. Der Bebauungsplan setzt in seinem Geltungsbereich nur jene Bäume als planungsrechtlich zu erhalten fest, welche aus städtebaulichen Gründen beizubehalten sind. Dabei wird der Ausbau der vorhandenen Parkplatzkapazitäten bereits berücksichtigt. Die Stadt sichert sich mit dem Bebauungsplan die Flexibilität das vorhandene Stellplatzpotential des Bereiches ggf. später auszunutzen. Bereits heute kommt es in Spitzenzeiten z. B. bei Veranstaltungen im Auestadion, den Messehallen oder der Karlsaue zur Auslastung der Stellplätze. Sollte sich der Parkdruck künftig dauerhaft erhöhen, hat die Stadt durch die, jetzt vorsorglich, vorgenommene planungsrechtliche Sicherung die Möglichkeit, den Ausbau der Parkplätze vorzunehmen und für Entlastung des Bereichs zu sorgen. Der dabei in Kauf zu nehmende Verlust des Baumbestandes ist in die Berechnung gem. Kompensationsverordnung eingeflossen und kann im Geltungsbereich ausgeglichen werden. Dieses Vorgehen ermöglicht, dass vorhandene Bäume nicht zwangsweise auch planungsrechtlich zu erhalten sind, sofern deren Standort für die planungsrechtliche Zielgebung in Konflikt geraten würde; jede Entfernung eines planungsrechtlich festgesetzten Baumes würde eine Befreiung oder

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
			sogar Änderung des B-PLans bedürfen. Dies ist für einen Angebotsbebauungsplan nicht zielführend, welcher selber eine zukünftige Entwicklung und Durchsetzung der festgesetzten Möglichkeiten enthalten muss. Die hierzu aufgestellte Bilanzierung zielt somit auf einen Vergleich der gesamten Bäume im Realbestand zu den planungsrechtlich theoretisch möglichen Eingriffen ab. Die Beseitigung aller sich rechnerisch ergebenden Bäume stellt somit auf den denkbaren Worst-Case-Zustand ab und hat nicht unmittelbar mit der real verfolgten Bebauung des Kunstrasenplatzes zu tun. Die umfassendsten Eingriffe werden für die im Süden festgesetzte öffentliche Stellplatzanlage vorbereitet; wenn die Stadt Kassel am Standort einen Ausbau der Stellplatzanlage realisiert, so wäre ist dies mit einer Neuordnung der Stellplätze und Umfahrungen, auch unter Einbezug vorhandener Bäume möglich, was der Bebauungsplan weitgehend offenlässt. Der Belang zu den Beuys-Bäumen wird im direkten Dialog mit dem Beirat 7.000 Eichen geführt. Grundsätzlich ist eine Überplanung der geschützten Bäume nur unter Beachtung und Zustimmung der denkmalschutzrechtlichen Belange möglich. Der Erhalt der Bäume sowie deren Schutz zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen einschließlich deren verbindlichen Einbindung in eine qualifizierte Freiflächenplanung werden in den weiteren Schritten der Projektsteuerung berücksichtigt.
		29.6: Im Rahmen der Planung ist des Weiteren die „Sicherung" der Wegeverbindung zwischen der Damaschkestraße und des vorhandenen Brückenbauwerkes am Schönfelder Bach innerhalb der	Zu 29.6: Wird zur Kenntnis genommen. In den Verfahrensunterlagen ist bereits auf die Belange des LSG und auf das Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung des Weges hingewiesen. Sonstige Auflagen

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		öffentlichen Grünfläche als 4 m breiter Fuß- und Radweg vorgesehen. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass bauliche Anlagen im hier befindliche Landschaftsschutzgebiet „Stadt Kassel“ zu vermeiden sind bzw. einer landschaftsschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung bedürfen. Erschwerend kommt hinzu, dass die beabsichtigte Wegeverbindung im Gewässerrandstreifen vorgesehen ist bzw. Gewässerrandstreifen grundsätzlich aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Bedeutsamkeit für den Gewässerlebensraum von Bebauung freizuhalten sind. Hier sollte über alternative Planungen nachgedacht werden, zumal auch die Dezimierung natürlicher Retentionsräume generell zu vermeiden sind.	sind dann im Zuge der landschaftsschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung zu beurteilen.
		29.7: Generell ist eine Gehölzrodung nur innerhalb der Vegetationsruhephase zwischen dem 01 .10. und dem 28./29.02. eines jeden Jahres zulässig. Gehölze, die unvermeidbar gefällt werden müssen, sind vor ihrer Fällung zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Hinblick auf belegte Baumhöhlen, Spalten bzw. Nestern von Fachpersonal zu kontrollieren. Gehölze mit besetzten Höhlen, Spalten und/oder Nestern dürfen grundsätzlich nicht entfernt werden. Die Fällung darf erst erfolgen, wenn die Tiere die Höhle, die Spalte bzw. das Nest verlassen haben. Ein Ersatz der verlorengegangenen Quartiere ist durch eine vergleichbare Anzahl von künstlichen Quartieren vorzusehen.	Zu 29.7: Wird zur Kenntnis genommen. Der Belang wurde bereits als Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen und fachlich im Hinblick der faunistischen Auswirkungen durch ein Fachgutachten begleitet.
		29.8: Da sich die geplante Eissport-/Trainingshalle planungsrechtlich betrachtet im Außenbereich befindet, ist die Eingriffsreglung gem. §§ 14 bis 18 BNatSchG in vollem Umfang anzuwenden. Ein umfängliches Kompensationskonzept ist zu erarbeiten.	Zu 29.8: Der Anregung wurde bereits gefolgt. Die Eingriffs- und Ausgleichsregelung ist in den Bebauungsplanunterlagen im Umweltbericht abgehandelt. Entsprechend werden keine externen Maßnahmen erforderlich.
		29.9: Ich weise darauf hin, dass der Schönfelder Bach im Abschnitt Damaschke Straße bereits ab November 2015 renaturiert wurde und	Zu 29.9: Der Anregung wird entsprochen. Zwischenzeitlich hat eine Abstimmung mit KASSELWASSER

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		daher die hier vorgesehene Umsetzung weiterer Kompensationsmaßnahmen nicht zielführend erscheinen. Zusätzliche – evtl. externe Maßnahmen – werden notwendig.	stattgefunden, die für die betreffenden Bereiche die Renaturierungsplanung entwickelt hatten. Von weiteren Aufwertungsplanungen wird nunmehr abgesehen und die zu Grunde liegende Einschätzung des Gewässer- und Uferabschnittes sowie die einhergehende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung redaktionell korrigiert. Innerhalb der im Bebauungsplan Nr. I/40 „Eissport-Trainingshalle, Am Sportzentrum“ zeichnerisch festgesetzten Wasserfläche wird die bereits im Jahr 2015 erfolgte Renaturierung, im Laufe der Entwicklungszeit weiterhin zu einer Verbesserung der gewässerökologischen Funktion / Biotop- und Lebensraumfunktion führen, die somit dauerhaft planungsrechtlich abgesichert wird. Im Rahmen der angepassten Eingriffs- und Ausgleichsberechnung verbleibt weiterhin eine positive Bilanz, sodass von sonstigen Kompensationsmaßnahmen abgesehen werden kann.
		29.10: Ich weise außerdem darauf hin, dass der in der Eingriffsbilanzierung nach der Kompensationsverordnung aufgeführte Biotoptyp 05.241 „Wasserfläche“ nicht existent ist. Es handelt sich hier um den Biotoptyp 05.241 (B) Arten- / strukturreiche Gräben, artenreiche Grabenvegetation, mit Strukturelementen wie Grabentaschen und extensiver Grabenunterhaltung, mit 39 Wertpunkten, der allerdings nur für bestehende arten- und strukturreiche Gräben zur Anwendung vorgesehen ist. Hier wurde er für die Renaturierung des Schönfelder Baches mit 47 Biotopwertpunkten angesetzt, was jedoch fehlerhaft ist. Da allerdings, wie beschrieben, der Gewässerabschnitt bereits 2015 durch Kasselwasser in Zusammenarbeit mit der Büro Wagu renaturiert wurde, sehe ich hier kein größeres Aufwertungspotential. Eine alternative Kompensationsplanung ist zu erarbeiten.	Zu 29.10: Wird teilweise zurückgewiesen. In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde in der Planung der Biotop-/Nutzungstyp 05.214 (nicht 05.241) „Bäche ohne flutende Wasservegetation, Gewässerstrukturgüteklasse 3 oder schlechter“ mit 47 WP aus der übergeordneten Rubrik „Bäche (auch nach Renaturierung)“ mit der Nummerierung 05.210 für die zu renaturierende „Wasserfläche“ angenommen. Dem Hinweis, dass der Biotop-Nutzungstyp „Wasserfläche“ in der Kompensationsverordnung nicht existent ist, wird entsprochen. Die Bezeichnung wurde jedoch gewählt, um die Nachvollziehbarkeit hinsichtlich der kartographischen Verortung und

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
			Zuordnung der entsprechenden Festsetzung im Bebauungsplan zu erhöhen. In der Bilanzierungstabelle wurde zudem noch der namentliche Zusatz „Bäche auch nach Renaturierung“ vergeben. Entsprechende Aussagen zum Aufwertungspotential siehe vorgenannte Ziff.
		29.11: Ich bitte aus naturschutzfachlicher Sicht ausdrücklich um Überarbeitung des Planungskonzeptes unter der Vorgabe des Eingriffsminimierungsgebotes gem. § 15 (1) BNatSchG sowie vor dem Hintergrund einer nachhaltigen und klimagerechten Stadtentwicklung. Alle übrigen Naturschutzbelange, insbesondere die Eingriffsregelung gem. §18 BNatSchG i.V. mit §1 a BauGB werden von der unteren Naturschutzbehörde vertreten. Diese Stellungnahme enthält keine Aussagen nach anderen Rechtsvorschriften.	Zu 29.11: Siehe vorgenannte Ziff.
30.	*05.10.2021* **Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz** Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel	30.1: aus altlasten- und bodenschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den vorgelegten B-Plan-Entwurf Nr. 1/40 „Eissport-Trainingshalle, Am Sportzentrum“. Altlasten- und bodenschutzfachlichen Belangen wurde ausreichend Rechnung getragen.	**Beschlussempfehlung:** Zu 30.1: Wird zur Kenntnis genommen.
31.	*05.10.2021* **Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.3 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz,** Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel	31.1: das Vorhaben ist durch mich hinsichtlich der von mir zu prüfenden wasserwirtschaftlichen Belange geprüft wurden. Die Aufnahme der gemachten Hinweise aus der Stellungnahme vom 22. Juli 2020 habe ich zur Kenntnis genommen. Auf der Grundlage der mir vorliegenden Planungsunterlagen bestehen meinerseits keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die gemachten Hinweise von der Stellungnahme vom 22. Juli 2020 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.	**Beschlussempfehlung:** Zu 31.1: Wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
32.	*04.10.2021* **Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.5 Kommunales Abwasser, Gewässergüte, industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe** Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel	32.1: Für den Bereich Industrielles Abwasser Wassergefährdente Stoffe sind Allgemeine Punkte für die weitere Planung und Antragsstellung zu beachten: Die Hinweise unter Punkt 4 des Bebauungsplans Nr. 1/40 sind unter den Überschriften „Niederschlagswasser" und „Wasser- und Bodenschutz" dahingehend abzuändern, dass statt auf die untere Wasser- und Bodenschutzbehörde auf die „zuständige Wasser- und Bodenschutzbehörde" verwiesen wird. (Hintergrund: Für dieses Vorhaben wird sich aller Voraussicht nach die Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde ergeben, siehe auch Begründung Ziffern 4.7 und 6.5.) 32.2: Für den Bereich Kommunales Abwasser. Gewässergüte: Aufgrund der aktuellen Arbeitsauslastung kann keine Stellungnahme erfolgen.	**Beschlussempfehlung:** Zu 32.1: Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise im Bebauungsplan werden entsprechend korrigiert. Zu 32.2: Wird zur Kenntnis genommen.
33.	*29.09.2021* **Regierungspräsidium Kassel, Dez. 34 Bergaufsicht** Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld	33.1: da der Geltungsbereich des Bebauungsplans unverändert geblieben ist und seitens des Dezernates Bergaufsicht keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen, wird von einer erneuten Stellungnahme abgesehen. Meine Stellungnahme vom 17.07.2020 (Dokument-Nr. 2020/612355) an den Magistrat der Stadt Kassel behält mit allen dort gemachten Hinweisen weiterhin Gültigkeit. *Stellungnahme vom 17.07.2020:* *vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.* *Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet den dem Bergwerksfeld „Louisenthal" (Braunkohle) überdeckt wird. Es wird empfohlen, den Bergwerkseigentümer zu dem Vorhaben zu hören. Als Kontaktperson kann ich Ihnen Herrn Bräutigam (Uniper Kraftwerke GmbH,*	**Beschlussempfehlung:** Zu 33.1: Wird zur Kenntnis genommen. *Wird zur Kenntnis genommen.* *Der Anregung wird gefolgt. Der Bergwerkseigentümer wird im weiteren Verfahren beteiligt.*

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		Kleinengliser Straße 2, 34582 Borken (Hessen), Tel.: 0172/5243061) benennen. Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.	
34.	*19.10.2021 (per Mail)* **Städtische Werke Netz + Service GmbH** Königstor 3-13	34.1: Seitens der Städtische Werke Energie + Wärme GmbH bestehen keine Einwände. Die geplante Halle kann an das Fernwärmenetz angeschlossen werden. Im Bereich des geplanten Anschlusses an die Straße „Am Auestadion" ist die Überdeckungshöhe der Fernwärmehaupttransportleitung zu prüfen. Seitens der Städtischen Werke Netz + Service GmbH bestehen grundsätzlich keine Einwände. Wir machen Sie jedoch darauf aufmerksam, dass an der westlichen Grenze eine Kabelschutzrohrtrasse mit unter anderem einer Hochspannungsleitung (11O kV) verläuft. Diese darf nicht überbaut werden. Ein entsprechender Schutzstreifen ist vorzusehen. 34.2: Wir bitten um frühzeitige Einbindung in die weiteren Planungsphasen, da hier sicherlich Änderungen an den vorhandenen Versorgungsmedien notwendig werden und die Maßnahme an die Baumaßnahme (BM 505313) Damaschkebrücke Ersatzneubau mit Nebenanlagen Kreisverkehr Am Sportzentrum grenzt, deren Umsetzung ab 2022 seitens der Stadt geplant ist.	**Beschlussempfehlung:** Zu 34.1: Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Zu 34.2: Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen und ist ggf. im Rahmen der erforderlichen Erschließungsplanungen zu koordinieren.
35.	**Stadt- und Kreisverband Kassel der Kleingärtner e.V.** Frankfurter Straße 120 A 34121 Kassel 34117 Kassel	*Stellungnahme liegt nicht vor.*	-
36.	*20.10.2021* **Umwelt- und Gartenamt UNB / UWB**	36.1: <u>Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde</u> Da alle relevanten wasser- und bodenschutzrechtlichen Belange im Entwurf erwähnt sind (vor allem Anforderungen der Anlagenverordnung (AwSV), Versickerung von Niederschlagswasser	**Beschlussempfehlung:** Zu 36.1: Wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		bzw. Einleitung in den Schönfelder Bach sowie die wasserbehördliche Zuständigkeit, Altlasten), bestehen aus unserer Sicht keine Einwände.	
		36.2: Wir bitten in den Plänen (A3/A4, unter 4. Hinweise „Niederschlagswasser" und „Wasser- und Bodenschutz) die Angabe „bei der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde der Stadt Kassel" durch „bei der zuständigen Wasser- und Bodenschutzbehörde" zu ersetzen, da im Falle der Stadt Kassel (auch z. B. GWGpro) als Bauherr die Obere Wasserbehörde beim RP Kassel zuständig ist.	Zu 36.2: Der Bitte wird entsprochen und der betreffende Hinweis redaktionell geändert.
		36.3: <u>Untere Naturschutzbehörde</u> Gegenüber dem planungsrechtlichen Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen Bedenken. **Begründung:** **6.6.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** Eine artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens wurde im Rahmen einer faunistischen Erhebung und artenschutzrechtlichen Einschätzung durchgeführt. Den im faunistischen Bericht vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungs- sowie den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und biotopverbessernde Maßnahmen ist nach zu kommen.	Zu 36.3: Wird zur Kenntnis genommen.
		36.4: Ein Ausgleich für den Verlust potenzieller Quartierstrukturen und Lebensstätten kann u.a. durch die Ausbringung von Nisthilfen in den weiterhin vorhandenen Gehölzstrukturen erreicht werden. Aus diesem Grund wäre es sinnvoll, bereits auf B-Planebene die Ausbringung von 10 Fledermauskästen und 10 Nisthilfen für Höhlen - und Halbhöhlenbrüter (4 Halbhöhlen, 2 Großmeisen- und 4 Kleinmeisenkästen) in den weiterhin vorhandenen Gehölzstrukturen als vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festzusetzen.	Zu 36.4: Die Anregung wurde bereits geprüft, jedoch auf Ebene der Bauleitplanung nicht verbindlich festgesetzt. Der gesamte erforderliche Ausgleich für Brutvögel ergibt sich erst im Rahmen der Bekannten Eingriffe und ist darüber hinaus ggf. auch zeitlich durch spätere Ausbautätigkeiten zueinander versetzt. Die entsprechenden Maßnahmen sind daher zum späteren Zeitpunkt der realen Eingriffe, bzw. in dessen jahreszeitlichen Vorlauf, zu berücksichtigen und umzusetzen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		36.5: Laut der artenschutzrechtlichen Einschätzung von Herrn Cloos aus 2021 ist während der Bauphase ein amphibiensicherer Zaun zum Schönfelder Bach hin zu errichten, um ein Einwandern von Amphibien in die Baustellenbereiche zu verhindern.	Zu 36.5: Wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahme ist zeitnah und auf Dauer der Bautätigkeiten umzusetzen.
		36.6: **Planzeichen und planungsrechtliche Festsetzungen** **2.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – Artenschutz** Innerhalb des Geltungsbereichs sind in den vorhandenen Gehölzstrukturen im Bereich des Schönfelder Baches 10 künstliche Fledermausquartiere anzubringen. Innerhalb des Geltungsbereichs sind in den vorhandenen Gehölzstrukturen im Bereich des Schönfelder Baches 10 Nisthilfen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (4 Halbhöhlen, 2 Großmeisen- und 4 Kleinmeisenkästen) anzubringen.	Zu 36.6: Wird zur Kenntnis genommen.
		36.7: **2.3.2 Dachbegrünung** Wie bereits in unsere Stellungnahme vom 14.07.2020 angemerkt, ist die Kombination aus Dachbegrünung und Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien grundsätzlich technisch möglich. Dächer mit dieser Begründung von der Verpflichtung zur Umsetzung einer Dachbegrünung zu befreien, entspricht nicht dem aktuellen Stand der Technik. Aus der Dachbegrünungspflicht ist herauszunehmen: • Flächen für technische Anlagen • Vordächer sowie Eingangsüberdachungen	Zu 36.7: Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die betreffenden Ausnahmen sichern erforderliche Dachtechnik ab, welche nicht begrünbar sind oder mit einer Dachbegrünung kombiniert werden können; zur Klarstellung wird die Begründung hierzu nochmals konkretisiert. Die Ausnahme für Vordächer und Eingangsüberdachungen bietet auch Spielraum für architektonische Gestaltungselemente, wie z.B. Glasdächer, welche aufgrund ihrer Eigenart oder aufgrund der statischen Belange nicht mit Auflasten versehen werden können oder sollen.
		2.3.4 Leuchtmittel 36.8: Es sind ausschließlich funktionale Beleuchtungsanlagen einzusetzen, die den artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß dem „Insektenschutzgesetz" § 41a BNatSchG i.V.m. 54 Abs. 4d Nr. 1-3 entsprechen. Bei allen Beleuchtungsanlagen sind Außenwirkungen auf angrenzende potenzielle Lebensräume nachtaktiver oder	Zu 36.8: Die vorgebrachten Hinweise werden in den Umweltbericht aufgenommen. Die zitierte Gesetzesnovelle ist bislang noch nicht formalrechtlich eingeführt (dies ist für das Frühjahr zu erwarten). Die

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		nachts ruhebedürftiger Lebewesen inkl. dem Menschen grundsätzlich zu vermeiden. Es ist daher die Lichtmenge auf das minimal Nötige zu beschränken. Die einschlägigen Normwerte für die Beleuchtungsstärke oder die Leuchtdichte dürfen nicht überschritten werden. Das Licht darf nur dann eingeschaltet sein, wenn es benötigt wird und soll außerhalb der Nutzungszeit gedimmt (um mind. 70 %) oder abgeschaltet sein." In der öffentlichen Grünfläche [...] Leuchtmittel (geringer UV-Anteil) zulässig und es darf nur die Nutzfläche beleuchtet werden. Und um die Außenwirkung zu begrenzen, sind die Lichtpunkthöhen niedrig zu halten. Innerhalb der öffentlichen [...]zulässig. Im Bereich des Schönfelder Baches ist zum Schutz der Fledermausfauna auf eine nächtliche Beleuchtung zu verzichten. Fensteröffnungen sind an [...] zu versehen.	konkretisierten Belange werden daher zu Absicherung als spezifische Maßnahmen in den Umweltbericht aufgenommen.
		36.9: **2.4 Anpflanzen von Laubbäumen** Die geforderte Ersatzpflanzung je Anzahl der Stellplätze hat der Stellplatzsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu entsprechen. [...] Je angefangene 6 Stellplätze und nicht „je angefangenen 7" ist zwischen diesen ein stadtklimafester Baum [...]	Zu 36.9: Wird zurückgewiesen. Die Stellplatzsatzung der Stadt Kassel findet keine Anwendung für öffentliche Parkierungsflächen. Diese werden in Art und Umfang nach Bedarf gesondert festgelegt. Der Bebauungsplan sieht hierzu die Begrünungspflicht durch Anpflanzung von Bäumen vor; das nachzuweisende Verhältnis entspricht hierbei den vorhandenen Bestand und würde zugleich bei einem Ausbau der öffentlichen Stellplatzanlage die Anpflanzung von weiteren Bäumen absichern.
		3.4 Werbeanlagen 36.10: Sonstige Webeanlagen sind so zu gestalten, dass sie den artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß dem „Insektenschutzgesetz" § 41a BNatSchG i.V.m. 54 Abs. 4d Nr. 1-3 entsprechen. Beleuchtete Werbeanlagen sind daher in der Zeit von 23-5 Uhr abzuschalten.	Zu 36.10: Wird als Hinweis in die Bauleitplanunterlagen aufgenommen (siehe auch Ziff. 36.8).

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		Hinweise	
		36.11: Wie bereits in unsere Stellungnahme vom 14.07.2020 angemerkt, ist die Baumartenliste für den Bereich der auszubauenden Stellplatzanlage im Süden mit klimafesten Baumarten zu erweitern. • Purpur- Erle (Ainus x spaethii) • Resista-Ulme (Ulmus 'Rebona') • Breitblättrige Mehlbeere (Sorbus latifolia 'Henk Vink')	Zu 36.11: Der Anregung wird gefolgt. Die betreffende Festsetzung wird um die vorgeschlagenen Arten bzw. Sorten redaktionell ergänzt.
		36.12: Es fehlt eine Liste mit einheimischen Straucharten für die Anlage von Heckengehölzen.	Zu 36.12: Wird zurückgewiesen. Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zur Anlage von Heckenstrukturen; die ggf. betreffenden Bereiche sind in ihrem Realzustand als zu erhaltend festgesetzt; abgängige Gehölze sind gemäß Festsetzung zu ersetzen.
		36.13: **Artenschutz** Zur Vermeidung der Verletzung [...] soll ist die Baufeldräumung [...] Folgende Ergänzung ist mit aufzunehmen: „Bei einem Nachweis von Individuen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist vor einer Beseitigung bei der Unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß§ 45 (7) BNatSchG einzuholen. Bei einem positiven Befund sind geeignete und erforderliche Ersatzmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und umzusetzen.	Zu 36.13: Der Bitte wird gefolgt und der Hinweis entsprechend ergänzt.
		36.14: **Baumschutzsatzung** Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die „Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.	Zu 36:14: Wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend der Satzungsregelung unter § 3 Abs. 2 findet die Baumschutzsatzung keine Anwendung im Plangebiet.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		36.15: **Untere Denkmalschutzbehörde für Gartendenkmale** Die Beuys- Bäume sind vollumfänglich zu erhalten. Zudem wird diesbezüglich auf unsere Stellungnahme vom 23.07.2020 verwiesen.	Zu 36.15: Wird zur Kenntnis genommen. Der Belang zu den Beuys-Bäumen wird im direkten Dialog mit dem Beirat 7.000 Eichen geführt. Grundsätzlich ist eine Überplanung der Bäume planungsrechtlich möglich, jedoch nicht unmittelbar vorgesehen. Die betreffenden Bäume unterliegen dem Denkmalschutz und sind nur unter Beachtung und Zustimmung der denkmalschutzrechtlichen Belange entfernbar. Es kann momentan nicht abgeschätzt werden, ob für die Errichtung der Sporthalle oder für deren Betrieb ein Eingriff zwingend erforderlich wird; insofern wird gegenwärtig davon abgesehen, die Bäume neben dem Denkmalschutzstatus (ggf. auch neben dem Schutze der Baumschutzsatzung) zusätzlich planungsrechtlich zu sichern, was dann im Falle des Eingriffsbedarfes einer Änderung des Bebauungsplanes erzwingen würde. Der grundlegende Erhalt der Bäume sowie deren Schutz zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen einschließlich deren verbindlichen Einbindung in eine qualifizierte Freiflächenplanung werden in den weiteren Schritten der Projektsteuerung berücksichtigt.
37.	*20.10.2021 (per Mail)* **Vodafone Hessen GmbH & Co. KG** Postfach 10 20 28	37.1: vielen Dank für Ihre Anfrage. Zum o. g. Vorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 20.07.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. *Stellungnahme vom 20.07.2020:* *Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.*	**Beschlussempfehlung:** Zu 37.1: Wird zur Kenntnis genommen. *Wird zur Kenntnis genommen.*
38.	*28.10.2021* **Zweckverband Raum Kassel** Ständeplatz 17	38.1: die Fläche des Geltungsbereichs wird im Flächennutzungsplan größtenteils als „Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt. Die Flächen im westlichen und südlichen Bereich	**Beschlussempfehlung:** Zu 38.1: Wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
	34117 Kassel	sind als „Straßenverkehrsflächen“ mit der Zweckbestimmung „Ruhender Verkehr“ dargestellt. Der Bebauungsplan ist somit nicht als aus dem FNP entwickelt anzusehen. Die Stadt Kassel hat mit Schreiben vom 24.02.2020 die Flächennutzungsplan-Änderung für den Bereich der Giesewiesen beantragt. Die Änderung sieht vor, die derzeitige Darstellung der „Grünflächen“ in ein „Sondergebiet Freizeit-/Sportanlage“ zu ändern. Im Rahmen der weiteren Abstimmung wurden die westlich angrenzenden „Straßenverkehrsflächen“ mit der Zweckbestimmung „Ruhender Verkehr“ mit in den Änderungsbereich der FNP-Änderung aufgenommen. Diese sollen durch die FNP-Änderung ebenfalls als „Sondergebiet Freizeit-/Sportanlage“ dargestellt werden. Somit stimmt nun der Entwurf des Bebauungsplans mit der geplanten Änderung der FNP-Darstellung überein.	
		38.2: Wir begrüßen es, dass einige Festsetzungen zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung der Fläche angepasst bzw. ergänzt wurden, da dies mit den Leitzielen und Strategien korrespondiert, die im Siedlungsrahmenkonzept 2030 des ZRK formuliert sind. Hier sind beispielsweise die Anpassung der Baugrenze und die Festsetzung der Fassadenbegrünung auf fensterlosen Flächen zu nennen. Außerdem möchten wir anregen, Themenbereiche wie die energieeffiziente Gebäudegestaltung, Erneuerbare Energien und Klimaanpassung auch im weiteren Wettbewerbs- und Bauantragsverfahren mit zu berücksichtigen. Aufgrund eingegangener Hinweise im Rahmen der Bauleitplanverfahren sollte außerdem bei der Beleuchtungsplanung darauf geachtet werden, dass der Lichtaustritt in Richtung des Gartendenkmals Karlsaue vermieden wird. Weitere Hinweise oder Anregungen werden seitens des ZRK nicht vorgetragen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	Zu 38.2: Wird zur Kenntnis genommen.

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung durch öffentliche Bekanntmachung vom 27.09.2021 bis einschließlich 29.10.2021)

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB wurde von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben.